

bewaffnet in das der Gemeinde Crodo zustehende Gebirg Craverola eingedrungen seien. Der Anzug wird ad instruendum auf künftiges Syndicat den Hoheiten hinterbracht. Absch. 298, § 45. || 620. **1729.** Unter Anführung des Giac. Fil. Gianazina von Campo waren 56 Stück Vieh von der Alp Craverola von Genossen dieser Gemeinde gewaltthätig weggeführt worden. Ueber diese Alp, welche früher schon von eidgenössischen und mailändischen Deputirten den beiden mailändischen Gemeinden Crodo und Pontemanlio zugesprochen worden war, hatten beide Theile den 3. Juni 1650 die Convention gemacht, daß, wenn Vieh auf des andern Grund und Boden käme und zu Schaden gieng, der Eigenthümer desselben von jedem Haupte den Sechstel eines Ducaten Buße bezahlen solle. Nachdem nun 1727 96 Stück Vieh von Campo auf jene Alp hinübergegangen waren und von 40 die Buße bezahlt worden war, holten die von Campo die übrigen 56 unter Anführung des angeblich bewaffneten Gianazina gewaltthätig zurück. Auf die Klage der Mailänder wird die Gemeinde Campo zwar liberiert, Gianazina verurtheilt, die durch die Convention bestimmte Buße zu bezahlen und überdieß noch eine Strafe für den Friesel, welche in 20 Kronen verglichen wurde. Absch. 302, § 6. || 621. **1731.** Es wird gut befunden, obiges Factum dem wegen der Grenzstreitigkeiten mit Mailand der mailändischen Regierung zuzusendenden Schreiben beizulegen mit dem Beisügen, daß die von Crodo und Pontemanlio mit der gegebenen Satisfaction sich zufrieden geben. Absch. 330, § 2.

### 7. Personelles.

Art. 622. **1727.** Das über Anselmo Zanone vom Landvogt und den Mitrichtern im Mainthal ergangene Malefizurtheil war durch Entscheidung des Landvogts zu Lugarus bei innestehenden Stimmen bestätigt worden. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn lassen in den Abschied setzen, daß sie dafür gestimmt haben, daß Zanone angehört und der Prozeß untersucht werden sollte. Absch. 270, § 4. || 623. **1727.** Der glarnerische Gesandte läßt sein Votum in Sachen des Francesco Roma aus dem Mainthal, welcher ärgerliche und schimpfliche Reden wider den Landvogt, wider Clarus und die allgemeine Landesobrigkeit ausgestoßen hatte, in den Abschied setzen des Inhalts, daß derselbe auf ewig „verbandisirt“ und sein Gut confiscirt werden solle. Absch. 270, § 7.

## Bellenz oder Bellinzona, Bollenz oder Palese, Revier oder Riviera.

### Landvögte.

#### Bellenz.

<b>1712.</b>	Schwyz.	Balthasar Mettler.
<b>1714.</b>	Nidwalden.	Johann Franz Ackermann.
<b>1716.</b>	Uri.	Joseph Florian Scolar.
<b>1718.</b>	Schwyz.	Augustin Zunderbigin.
<b>1720.</b>	Nidwalden.	Franz Remigius Zelger.
<b>1722.</b>	Uri.	Sebastian Peregrin Tanner.

- 1724.** Schwyz. Augustin Inderbigin.  
**1726.** Midwalden. Joseph Franz Ackermann.  
**1728.** Uri. Joseph Arnold von Spiringen.  
**1730.** Schwyz. Joseph Benedict Reding von Biberegg.  
**1732.** Midwalden. Ludwig Mloys Lussi.  
**1734.** Uri. Johann Franz Schmid von Bellikon.  
**1736.** Schwyz. Augustin Inderbigin.  
**1738.** Midwalden. Beat Jakob Zelger.  
**1740.** Uri. Joseph Anton von Rechberg.  
**1742.** Schwyz. Augustin Inderbigin.

## Bollenz.

- 1712.** Schwyz. Karl Gyger.  
**1714.** Midwalden. Ludwig Mloys Lussi.  
**1716.** Uri. Karl Franz Bessler.  
**1718.** Schwyz. Joseph Anton Reding.  
**1720.** Midwalden. Franz Joseph Ackermann.  
**1722.** Uri. Johann Kaspar von Beroldingen.  
**1724.** Schwyz. Johann Jakob Schuler.  
**1726.** Midwalden. Johann Melchior Mloys Ackermann.  
**1728.** Uri. Adam Melchior Bessler.  
**1730.** Schwyz. Johann Kaspar Ulrich.  
**1732.** Midwalden. Franz Joseph Ackermann.  
**1734.** Uri. Johann Anton Wolleb.  
**1736.** Schwyz. Johann Kaspar Ulrich.  
**1738.** Midwalden. Joos Wirsch.  
**1740.** Uri. Johann Peter Gysler.  
**1742.** Schwyz. Johann Kaspar Ulrich.

## Reviera.

- 1712.** Midwalden. Johann Franz Ackermann.  
**1714.** Uri. Joseph Florian Scolar.  
**1716.** Schwyz. Augustin Inderbigin.  
**1718.** Midwalden. Franz Remigius Zelger.  
**1720.** Uri. Sebastian Peregrin Tanner.  
**1722.** Schwyz. Augustin Inderbigin.  
**1724.** Midwalden. Franz Joseph Ackermann.  
**1726.** Uri. Joseph Arnold.  
**1728.** Schwyz. Joseph Benedict Reding von Biberegg.  
**1730.** Midwalden. Ludwig Mloys Lussi.  
**1732.** Uri. Johann Franz Schmid von Bellikon.  
**1734.** Schwyz. Augustin Inderbigin.

1736. Nidwalden.

Beat Jacob Zelger.

1738. Uri.

Joseph Anton von Rechberg.

1740. Schwyz.

Augustin Zinderbigin.

1742. Nidwalden.

Franz Joseph Ackermann. Nach dessen Tode Melchior  
Mloys Ackermann.

## 1712.

Art. 1. Der Kirchenvogt von St. Peter legt die Kirchenrechnung ab. § 1. || 2. Nach Besichtigung der Gräben gegen Cadonazzo wird der Befehl wiederholt, daß die Anstößer dieselben auszuwerfen und zu säubern haben, damit die Reisenden nicht zu Klagen veranlaßt werden. § 2. || 3. Die Moesabrücke sammt den großen „Wehren“ wird in gutem Stande befunden. Es werden einige Verbesserungen an der Wehre oberhalb der Brücke und gegen Castione angeordnet. § 3. || 4. Bei der außerordentlichen Besichtigung der Landscheide Cadossola wird eine Passonata angeordnet. § 4. || 5. Ablegung der Spitalrechnung. § 5. || 6. Der Spital wird besichtigt und wohl erhalten befunden. § 6. || 7. Besichtigung des Dragonat außerordentlicher Weise bis in den Berg hinauf. Anordnungen, um die Güter und selbst Vellenz vor drohendem Untergang sicher zu stellen. § 7. || 8. Da bis dahin die von den Hoheiten, den Gesandten und dem Landvogt getroffenen Anordnungen, um den drohenden Schaden der reisenden Bäche abzuwenden und die Gräben offen zu halten, der arme Bauer und Unterthan unter angedrohten Bußen ins Werk setzen mußte, während die Geistlichen sich dieser Last entzogen, wird erkannt, daß in dergleichen Dingen die Geistlichkeit so gut, wie die Weltlichen ihr Contingent beitragen soll, widrigenfalls der Landvogt befugt sei, auf den Ertrag der Güter der Renitenten zu diesem Zwecke zu greifen. § 8. || 9. Besichtigung der Stadt-Gräben, des Tecinello und der Stadtporten. Anordnung zum Auswerfen der erstern. § 9. || 10. Kammerrechnung. § 10. || 11. Zollrechnung. § 11. Absch. 8.

Art. 12. Die Landschaft Vollenz hatte den 26. November folgende Ansuchen durch einen Abgeordneten gestellt. In Betracht der durch den letzten Krieg ihr verursachten großen Kosten möchte man ihr gestatten: 1) künftig die drei Geschworenen frei und ungehindert zu erwählen, 2) in Bünden und andern gesunden Orten Vieh zu kaufen, 3) Holz, wie vor Alters, außer Landes transitieren zu lassen, 4) möchte man ihnen vorweisen, wie und unter was für Bedingnissen sie an die drei Orte gekommen seien und in wiefern sie in Kriegszeiten zuziehen schuldig seien. Uri ist der Ansicht, man möchte diesen Leuten beförderlichst mit möglichen Gnaden entsprechen, damit sie nicht durch Uebelgesinnte zum Ungehorsam aufgehetzt würden. Unter Ratificationsvorbehalt wird gut befunden, die drei ersten Punkte unter folgenden Bedingungen durch Ortsstimmen zu concedieren: daß die Landschaft Vollenz ehrliche Leute von gutem Handel und Wandel, und die da die Statuten verstehen, auch der drei Orte Rechte handhaben, zu ihren drei Geschworenen wählen mögen, daß aber dieselben den gewöhnlichen Eid zu Handen der Hoheiten erstatten und das gewohnte Regale laut Statuten denselben zu entrichten haben. Ferner soll dann der Holzausfuhr wegen eine Ordnung gemacht werden, damit zu Gebäuden, Brücken und andern Nöthigen hinreichend Holz vorhanden sei und niemand dadurch zu Schaden komme. Endlich wird Uri überlassen, in gemeinsamem Namen die Landschaft Vollenz in einem Schreiben an ihre Pflicht zu erinnern, welche sie und ihre Alvordern laut des in den Statuten enthaltenen geleisteten Eides den drei Orten mit Zugügen und Andern zu leisten schuldig seien, unter beigefügter Versicherung, daß man sie künftig, wo immer möglich, mit allzuschweren Zugügen zu verschonen trachten werde. § 1. || 13. Auf den Antrag von Schwyz, man möchte durch Vermittlung des apostolischen Nuntius und des Generalvicars zu Mailand die Geistlichen in Vollenz,

welche Unruhen anzetteln, zur Ruhe weisen lassen, wird gut erachtet, daß Uri mündlich oder schriftlich die nöthigen Vorstellungen gehörigen Ortes machen solle, damit die Geistlichkeit von dorthier an ihre Pflicht und ihren Eid ernstlich erinnert werde. § 2. Absch. 11.

## 1713.

Art. 14. Die Landschaft Bollenz hatte in Antwort auf ein Schreiben vom 12. December 1712 zu wissen verlangt, wie sie an die drei Orte gekommen, was für Conventionen vorhanden seien, und besonders was sie in Kriegszügen an Volk und Kosten zu leisten habe. In allgemeinen Ausdrücken wird die Landschaft der väterlichen Gesinnung der drei Orte versichert. In Beziehung auf den Zuzug wird für gut befunden, daß bei Religions- und Vaterlandsnöthen der erste aus 300 Mann bestehen soll; mit fernerm Zuzug wolle man sie wo möglich verschonen. § 1. || 15. Die Berathung über die im letzten Kriege gehaltenen Kosten „ab Riviera, Bellenz und Bollenz“ wird auf eine spätere Zusammenkunft verschoben. § 2. Absch. 15.

Art. 16. Das Dragonatbett wird untersucht; Anordnungen zu Herstellung von Wehren. Die Beschwerden sind nach altem Compact abzutheilen. Vom Rothenstein bis zur St. Johannes-Straße soll nöthigenfalls ein Klasten breit und 2—3 Schuh tief ausgegraben werden. § 1. || 17. Ablegung der Kirchenrechnung. § 2. || 18. Beim Besuch der Moesabrücke sammt den „Böhrenen“ und der Ripari tondi wird befunden, daß der in letztem Abschied enthaltene Befehl vollzogen sei. Brücke und Wuhre sind in gutem Stand zu erhalten. Befehl zur Säuberung des Tecinello. § 3. || 19. Auftrag, die Wassergräben nach und unter Cadenazzo nach altem Brauch auszuwerfen. § 4. || 20. Spitalrechnung. § 5. || 21. Zollrechnung. § 6. || 22. Kammerrechnung. § 7. || 23. Außerordentlicher Besuch bei den Gräben nach Cadenazzo zu der Landscheidung von Luggarus; der Commissarius von Luggarus erscheint aber nicht. Auftrag, daß zu Cadenazzo der Graben längs der Landstraße bis zu den Luggarnergrenzen ausgeworfen werden soll. § 8. || 24. Beim Besuche der neuen Wuhre bei Cadossola wird befohlen, daß dieselben zu unterst mit „Schwihren“ versehen werden; ferner soll, weil der Tessin der Landstraße bei Cadossola und Castione (Castiglione) gefährlich zu werden drohe, die alte Cava bei Gnosca ausgeworfen, auch eine Passonata gegen Cadossola ob der Cava gemacht werden. § 9. || 25. Die Kornhändler haben alle vierzehn Tage oder monatlich vor dem Commissarius und Provisionarius zu erscheinen und denselben bei ihren Eiden den ordentlichen Preis der Früchte, wie sie selbige auf den Märkten erkaufte haben, anzuzeigen, damit nach Nothwendigkeit der Zeiten die gebührende Provision könne ertheilt werden. § 10. || 26. Die Gesandten befehlen, daß die gemeinen Thaler um 6 Mailänderpfund und 5 Soldi ausgegeben und eingenommen werden sollen, die übrigen Sorten nach altem gemeinem Lauf bis auf weitem Befehl der Hoheiten. § 11. Absch. 31.

## 1714.

Art. 27. Die Gesandten berathen sich, wie nach so vielfältigen Klagen über die Administration der Gerechtigkeit in den emmenthalischen Vogteien diese billig könnte eingerichtet und die erforderliche Justiz sowohl in den Syndicaten, als in der Verwaltung der Landvögte könnte hergestellt werden zur Ehre Gottes und zum Trost der lieben von Gott anvertrauten Leute, damit die erlittene und noch deswegen zu befürchtende Strafe und göttliche Ungnade abgewendet und versöhnt und alle Wohlfahrt im Vaterlande hergestellt werden möge. Man kommt darin überein, daß vor Allem die Statuten pünktlich zu beobachten seien, „daß mit den Special- und nur zur „Eigennützigkeit der Gesandten angesuchten sonderbaren Befehlen laut Statuten gewarsamer verfahren, und „künftighin sie von allen drei löbl. Orten gleichförmig und allein einfältig befolchet werden sollen, laut

„Statuten das Recht zu verwalten, zu syndicieren und zu urtheilen, was und wie die Gerechtigkeit erfordert und sie es vor Gott und den h. Obrigkeiten verantworten können.“ Ferner sollen verboten sein „die Märkte und Abmachungen um Gericht und Recht, auch Criminal- und Malefizsachen, und verordnet, laut den Statuten obrigkeitlich und nicht kauf- oder märktsweise zu richten und zu erkennen, auch über nach ordentlichen Processen mit Urtheil und Recht zu prosequieren, wie Satz- und Ordnungen erheischen, da dann die Uebertreter neben der gebührenden Correction und Bestrafung auch zu Ersetzung des Kostens und Schadens sollen angehalten werden.“ „Ohne rechtliche Verhörung des Beklagten soll die Condanna nie abgemacht werden, sondern rechtmäßig erkannt und bezogen werden.“ Bei dieser Condanna ist jedes Ort gleich zu halten und jedem Gesandten sein Contingent zu verabsolgen. Die Statuten wegen verbotener Gemeinschaft der Landvögte und Gesandten sollen beobachtet werden, und wenn einem Landvogt die Sachen zu schwer fallen sollten, so hat er sich bei den Hoheiten selbst zu berathen und deren Befehl einzuholen. In Beziehung auf Sitzgelder, Kosten, Taxen und Expedition des Rechtes in Appellationen und Anderm soll in den Orten selbst die Gebühr beobachtet und ein gutes Exempel gegeben werden. Schließlich erklären sich die Gesandten gegenseitig über die Beschwerden Rorers, welcher als Gesandter Nidwaldens dem letzten Syndicate beigewohnt hatte. [Die Beschwerden betrafen die ungleiche Beziehung der Condanna oder der Regalien und deren Restitution, sowie den Landshauptmann Hiemetti in Bellenz.] § 1. Absch. 42.

Art. 28. Es wird zu Cadenazzo der durch das Wasser entstandene Schaden in Augenschein genommen und verordnet, daß das Wasser in das alte Bett zurückgeleitet und die Landstraße sicher gestellt werden solle. Der Spital zu Lauis, welcher ob dem letzten Schwibbogen zu Cadenazzo ein Gut besitzt, soll aufgefordert werden, die Gräben auszuwerfen; verfangt gütliche Aufforderung nicht, so sollen denselben die Zinsen innebehalten und aus denselben die Arbeit gemacht werden. Anordnungen zur Sicherstellung des angrenzenden Landes unter Androhung von 10 Kronen Buße, wenn dieselben bis künftigen März nicht ausgeführt sind. § 1. || 29. Besichtigung der „langen Wehren“ an der Moesabrücke, der Wehren längs des Tessin und Befehl, die schadhaften auszubessern. „Auch solle im Tecino die alte Passonada ab dem Galeto im Tecino ausgezogen werden.“ § 2. || 30. Kirchenrechnung. § 3. || 31. Außerordentliche Besichtigung bei der Cava Vecchia zu Onosca. Es wird sowohl denen von Luino und Castione, als denen von Onosca ihr Land zu „verwehren“ befohlen, jedoch ohne Präjudiz ihrer Rechte. § 4. || 32. Zollrechnung. § 5. || 33. Spitalrechnung. § 6. || 34. Besichtigung der Stadtgräben und des Tecinello und Verordnung zur Auswerfung und Reinigung der Stadtgräben um die Vorwerke bei dem Lauiser- und dem deutschen Thore. Dem Wasser ist bei Santa Martha ein Abfluß zu verschaffen. Die Hansflöcher vom Wirthshaus zum Kreuz bis unter die „Borthun“ dem Tecinello nach sollen unter Androhung einer Buße abgestellt sein. § 7. || 35. Besichtigung des Dragonats und Anordnung, daß der „Rausen“ desselben von Rothenstein bis an das Kloster von St. Johann mitten durch diesen Bezirk gemacht und von da hinunter ausgeworfen werden soll. Die Communität wird verpflichtet bei starkem Anlauf des Wassers eine Person zu bestellen, welche zur Sicherheit der Festung bei Herrn Mentlis Capelle in der Landstraße die nothwendigen „Läden“ einlege. § 8. || 36. Kammerrechnung. § 9. Absch. 53.

## 1715.

Art. 37. Den auf das Syndicat reisenden Gesandten mag, wenn es den gn. Herren und Obem beliebt, überlassen werden, insofern die Landschaft Bollenz oder der Rath in deren Namen ordentlicher Weise das Ansuchen stellt, derselben zu gestatten, eine Landsgemeinde zu versammeln, um an die Stelle des verstorbenen Domenico

Hiemetti einen neuen Landshauptmann zu wählen. Jedoch darf auf derselben nichts anderes vorgenommen werden, und alle Unruhen sind zu unterlassen. § 1. || 38. In Betreff der Zumuthungen, welche voriges Jahr den Gesandten bei Ablegung des Eides an der Landsgemeinde gemacht worden, finden die Gesandten einmüthig für gut, die zur Jahrrechnung reisenden Gesandten möchten in Bollenz den Motoren im Geheimen nachforschen und zu erfahren suchen, welche Leute gut, und welche nicht gut gesinnt seien, was geredt und begehrt werde, damit seiner Zeit die Guten cultiviert, die Bösen corrigiert werden können. Sollte etwas auf Geistliche herauskommen, so solle dem Erzbischof von Mailand Kenntniß davon gegeben werden, damit er dieselben abmahne und zu guter Treue ermuntere. [Die Zumuthung, welche voriges Jahr durch den Landschreiber Baggio gemacht worden war, bestand darin, daß die von Bollenz die Kriegsconvention zu sehen wünschten (ein Begehren, das sie schon 1712 gestellt hatten), damit sie sich überzeugen könnten, wie weit sie mit Zuzügen in Anspruch genommen werden dürften.] Die Gesandten haben die Ueberzeugung, daß andere Conventionen, als die Statuten nicht gemacht worden seien. Nachdem nämlich 1496 die Landschaft Bollenz an Uri und 1500 an die drei Orte gekommen und durch darauf erfolgte solenne Cession denselben zu ruhigem Besitze überlassen worden war, sei 1500 der in den Statuten enthaltene Eid geleistet und seitdem von Zeit zu Zeit wieder geschworen worden. Aus diesem sei hinlänglich zu erkennen, was sie in Auszügen zu leisten schuldig seien. Es wird auch noch besonders auf den Art. 217 aufmerksam gemacht, welcher sagt, daß die drei Orte sich vorbehalten, an den Statuten gutfindenden Falls Aenderungen vorzunehmen oder Zusätze zu machen. Uebrigens würden die Orte nach ihrer väterlichen Wohlgeogenheit bei künftigen Begebenheiten Sorge tragen, daß das Land nicht mit allzugroßen Zuzügen beschwert werde. Ist der Bericht über diese Sache eingelangt, so soll beraten werden, was vorzunehmen sei, und wie die Angehörigen zu belehren seien. § 2. Abschn. 66.

Art. 39. Bei dem Besuche von Cadenazzo wird verordnet, daß die obere Nebenmauer auf der Brücke zu Giubiasco repariert und die Nebengräben der Landstraße gesäubert, die Landstraße hie und da erhöht werden solle. Im März soll diese Arbeit vorgenommen werden. Ferner wird verordnet, daß die Einwohner den durch Cadenazzo fließenden Bach in seinen alten Lauf zu richten und darin zu erhalten haben und zwar so, daß alle diejenigen, welche Güter, Häuser oder Capitalien auf den Gütern in dieser gefährlichen Gegend haben, ernstlich erinnert sein sollen „in Gebühr und Proportion in Kosten und Arbeit beizuspringen“, weil es sonst den Einwohnern unmöglich sei, solches zu Stande zu bringen. § 1. || 40. Da sich bei Besichtigung des Dragonats zeigt, daß dem vorjährigen Abschiede kein Genüge gethan worden, wird befohlen, daß die Hanflöcher auf dem Platz vor der Capelle alla Madonna della Neve, und wo solche schädlich sind, weggethan werden sollen. Die Ripari sind von des Grache Gütern an in guten Stand zu setzen und das Wasser durch die Mitte des Bettes des Dragonats zu leiten. Da aber die Wahrnehmung gemacht wird, daß durch die Nachlässigkeit im Säubern des Dragonatbettes den weiter unten liegenden Gütern, der Landstraße und der Stadt Bellenz Schaden drohe, so wird befohlen, daß die vom Doctor Molo vor Jahren verzeichnete Verordnung und Abtheilung in Betreff der Auswerfung des Baches wieder in Kraft treten soll, mit dem Zusatz, daß von den Gemeinden dieses „Riparts“ drei ehrliche und verständige Männer erwählt werden sollen, welche als Werkmeister die Tage und Zeiten festsetzen und allen „Behrigenossen“ nach obiger Vertheilung verkünden sollen, wann, wie und mit was für „Fuhr und Waffen“ sie zur Säuberung und Leitung dieses Baches zu erscheinen haben. Die Arbeit soll oben beim weißen Stein beginnen und insgesamt vorgenommen werden. Hat jemand seine Schuldigkeit mit der Arbeit nicht erstattet, so hat er sein Contingent in Geld zu entrichten; die Execution liegt laut Art. 175 der Statuten dem Commissarius ob. Jene drei Verordneten haben jährlich dem Landvogt Rechnung abzulegen. Endlich soll auch dahin

getrachtet werden, daß der Dragonat einen geraden Auslauf in den Tessin erhalte. § 2. || 41. Correction des Bachs, der von Daro in die Stadtgräben fließt, und Sicherstellung der Landstraße durch eine erhöhte „Besei“ (Bepflasterung) oder Gordanata. § 3. || 42. Bestätigung der langen Wehren und der Moesabrücke und Befehl zur Auswerfung der Wassergräben bis an das Urnerschloß, zur Beseitigung der Hantslöcher dem Tecinello nach und zur Trockenlegung der Landstraße. Die großen Wehren werden in gutem Stand befunden, die „runde Wehre“ hingegen ist auszubessern, das von Arbedo kommende und zur Wässerung der Güter gegen die Moesa benutzte Wasser ist ohne Schaden der Landstraße gänzlich abzuleiten. Reparatur der Landstraße, der Nebenmauer an der Moesabrücke und einzelner Wehren. § 4. || 43. Es wird eine Passonata bei der obern Wehre an der Grenzscheide Cadossola angeordnet, sowie Verlängerung der Wehren. § 5. || 44. Befehl, daß die Stadtgräben nicht mehr geackert und mit Frucht oder „Gartenzeug“ bepflanzt werden dürfen, sondern einen glatten Rasen haben sollen; ferner Befehl zur Reparation der Stadtporten und der Brücken, zur Säuberung der äußern Mauer bei den Gräben von Gesträuche und zur Auswerfung der Stadtgräben. § 6. || 45. Anordnung, daß die „Puntelli oder Brücklein auf die Uebertragschiffe zu Monte Carasso und Corduno“ von den Betreffenden in gutem Stand erhalten werden sollen. § 7. || 46. Verbesserung der Straße über den Mont-Kennel (Monte Cenere) bellenzersits. § 8. || 47. Kammerrechnung. § 9. || 48. Spitalrechnung. § 10. || 49. Zollrechnung. § 11. || 50. Kirchenrechnung. § 12. || 51. Bei dem Besuche zu Gnosca alla Cava Vecchia befehlen die Gesandten, daß die neu geschlagenen „Schwiren oder Fach“ hinweggethan werden sollen, damit das Wasser seinen ungehinderten Lauf habe, und daß zu keinen Zeiten diese Cava Vecchia abgeschlagen oder zum Fischen oder Andern benutzt werden dürfe. Uebrigens sollen die Gemeinden Luino, Castione und Gnosca laut ihrer Rechte den Tessin leiten und „verwehren“. § 13. || 52. Da „wegen Auslehnung des Gelds zu Bellenz allzuharte Briefe als per incanto solche einzuziehen aufgerichtet werden, außer der Kammer als dem ordinierten Ort,“ so wird verboten, künftig solche Briefe per incanto und wider die Statuten bei Confiscation derselben aufzurichten. § 14. || 53. Der Canal, welcher von der Residenz der Benedictiner in den Stadtgraben geht, ist in deren Kosten zu säubern und offen zu halten. Ferner ist die Communität schuldig, beim Dragonat an der Landstraße gegen das Kloster der Zoccolanten „der langen Steinen einzulegen“, damit die nothwendigen Läden bei dessen Anschwellen eingelegt werden können. § 15. || 54. Die Metzger in Bellenz und der Landschaft werden angehalten, den Art. 190 der Statuten genau zu befolgen, und die Provisionarii ermahnt, über das Fleisch Aufsicht zu halten und die Fehlbaren sofort zur Correction zu ziehen; auch sollen die Metzger die Klauen von keinerlei Vieh verkaufen. § 16. Absch. 69.

## 1716.

Art. 55. Der Abschied vom 20. August 1715, betreffend die Angehörigen in Bollenz, wird in Berathung gezogen. Obgleich der alle zwei Jahre von denen in Bollenz geschworene Eid und der Art. 217 der Statuten klar beweisen, daß keine andere Convention vorhanden ist, so glaubt man doch, die Sache nicht bis künftiges Syndicat und künftige Landsgemeinde ruhen lassen zu sollen, weil sonst leicht diese Angehörigen nicht mehr zu berichten und in Schranken zu halten sein könnten. [Nach dem Bericht des Landschreibers Baggio sollte die Convention di guerra 1716 an die Gemeinde in Bollenz gebracht werden.] Man ist geneigt, wenn die aus Bollenz mit Bittschriften einkommen, ihnen eine Milderung in den Auszügen zu gewähren, und vereinigt sich dahin, die Ankunft des Landvogts Lussi abzuwarten, um von ihm Bericht über die Stimmung der Gemüther zu nehmen und ihm zu insinuieren, was die Orte durch ihn thun lassen wollen. Dieses Gutfinden wird den

h. Obrigkeiten hinterbracht; ihren Beschluß sollen sie sich gegenseitig mittheilen. § 1. || 56. Auf die Anzeige der Gesandtschaft von Uri, daß der Spital zu Casaccia auf St. Marienberg in Bollenz nicht wohl versehen sei und den durchreisenden Personen wenig Trost gewähre, wird Uri überlassen, vom Landvogt und Rath in Bollenz einläßlichen Bericht sich geben zu lassen und alsdann beim Propste zu Biasca um Abhülfe anzufuchen. § 2. Abschn. 76.

Art. 57. Es werden die Schreiben derer von Bollenz, in welchem sie 1712 das Begehren stellten, man möchte ihnen die Convention zeigen, damit sie sehen, was sie in Zeiten des Krieges zu thun schuldig seien, ferner die in Folge dessen ihnen ertheilte Freiheit und Zurechtweisung und der Bericht, was den Gesandten 1714 begegnet sei, endlich das Begehren des Landschreibers Baggio, daß ihnen die Convention vorgewiesen werden möchte, vorgelegt. Da aber bis dahin der erwartete Bericht weder von den Gesandten, noch vom Landvogt eingekommen ist, so daß man über die Sachlage im Unklaren sich befindet, so wird gut befunden, in der drei Orte Namen an den Landvogt und den Landrath in Bollenz ein Schreiben abgehen zu lassen, in welchem den Aufreihern mit Strafe gedroht und das Vorhandensein einer Convention verneint wird, und deren Antwort einstweilen abzuwarten. § 1. || 58. Schwyz stellt das Begehren, daß der Landvogt zu Bollenz, welcher wegen einer alten Forderung des Landschreibers Ackermann an Joseph Anton Abyberg auf des Letzteren Waaren zu Bollenz Arrest gelegt, angewiesen werde, den Arrest aufzuheben, und daß Ackermann den Abyberg vor dessen Obrigkeit zu suchen habe kraft des dreiörtischen Bundes und der Erläuterung von 1637. Die Gesandtschaften Uri's und Nidwaldens referieren. § 2. Abschn. 79.

Art. 59. Auf die Nachricht des Landvogts Lussi in Bollenz und des Landvogts Scolar auf Riviera, daß eine Empörung auf künftige Landsgemeinde wegen der Eidesleistung bevorstehe, und daß der Caplan Simeone der Urheber sei, wird beschlossen, an den Erzbischof von Mailand deswegen zu schreiben und dem Landvogt in Bollenz aufzutragen, genaue Nachforschung nach denjenigen zu halten, welche 1714 die Eidesverweigerung hatten herbeiführen wollen, namentlich nach Caneparo Bertone und Gio. Maria Gatti. Da Landvogt Lussi zugleich schreibt, daß am 20. August sechs Deputierte von Bollenz zusammenkommen werden, um eine Beschwerdeschrift an die Orte gelangen zu lassen, so werden die weitem Schlußnahmen bis nach Ankunft dieser Beschwerdeschrift verschoben. § 1. Abschn. 84.

Art. 60. Besichtigung des Dragonats und Befehl, daß die Besitzer der anstoßenden Güter dessen Bett räumen. Die „Wöhrenen“ sind auszubessern. Entsteht Schaden in Folge von Nachlässigkeit in Ausführung dieses Befehls, so steht dem Beschädigten das Recht gegen die Nachlässigen offen. § 1. || 61. Besichtigung der Wöhrenen und der Landstraße an der Grenzscheidung Cadossola und Befehl, die Gräben an der Landstraße zu öffnen, die Passonata im Tessin bis an den alten „Rüfen“ hinabzuziehen, und Beseitigung der Peshiera im Tessin und in der Moesa. § 2. || 62. Die Nebengräben an der Landstraße gegen Cadenazzo werden in gutem Stand erfunden. § 3. || 63. Bei Besichtigung der Stadtgräben wird verordnet, daß die „Hansfrezenen“ um die Stadt sämmtlich beseitigt werden sollen; ferner daß der Landschreiber über die Pforte beim „Portun“ gute Aufsicht halte, das kleine Thürlein des Nachts schliesse, damit der Zoll nicht defraudiert werde. § 4. || 64. Wenn die Communität zu Bollenz über den einen oder den andern Punct der jährlichen Abschiede sich zu beschweren habe, so soll ihre Beschwerde nicht mehr in die „Crida“, so angeschlagen wird, schriftlich angelegt werden, sondern sie soll sich gehörigen Orts anmelden und ihre Beschwerde vorbringen. § 5. || 65. Abnahme der Kirchenrechnung. Bei diesem Anlasse wird verordnet, daß ein jeweiliger Kirchenvogt dem Rathe zu Bollenz hinlängliche Bürgschaft zu hinterlegen habe. — Auf den Bericht, daß die Communität zu Bollenz die Auflage der „Mercanten“ (ein „Zesing“ von dem „Staren“) der Kirche St. Peter vergabt habe, und daß die Kirche

kein Capital besitze, wird verordnet, daß außer dem, was sonst an diese Kirche und deren Capellen verwendet wird, das, was von der Mercanten Auflage übrig sei, welche bis dahin ausschließlich an die Capelle des h. Fulgentius verwendet worden war, nebst denjenigen Restanzen, welche die Kirchenvögte schuldig bleiben, an ein Capital verwendet werden soll. Von jener Auflage hat der Kirchenvogt jährlich Rechnung abzulegen. § 6. || 66. Zollrechnung. § 7. || 67. Das beim Besuche des Thales Morobbia bisher übliche Morgenessen wird aberkannt, ohne daß eine Geldentschädigung eintritt; der Zöllner hat bei diesem Besuche nicht mehr zu erscheinen. § 8. || 68. Spitalrechnung. Es wird Auftrag gegeben, das zu Cadenazzo durch das Wasser' ruinierte Haus zu Nutzen des Spitals zu verkaufen. § 9. || 69. Kammerrechnung. § 10. || 70. Dem Landvogt wird aufgetragen, alle diejenigen laut Statuten zu strafen, welche die in gegenwärtigem Abschiede enthaltenen Befehle nicht vollziehen. § 11. || 71. Der Graben, welcher von der Residenz der Benedictiner in den Stadtgraben nicht ausmündet, soll „noch in dieser Particularschuldigkeit“ geäubert und offen gehalten werden. § 12. Absch. 87.

Art. 72. Der in Bollenz aufgenommene Proceß wird verlesen. Aus demselben geht hervor, daß Alt-Caneparo Bertone von Lottigna beschuldigt wird: 1) daß er die erste Ursache gewesen sei, daß die Landschaft Bollenz die gebührende Unterschrift an die Hoheiten unterlassen und ihnen „confederati zugemessen“ habe; 2) daß er gesagt habe, die Orte hätten „das Land in dem ersten und andern Auszug beschwert“, ja er wolle es zeigen; 3) daß auf ihm starker Verdacht ruhe, er habe den Pfarrer zu Lottigna zu dem verdächtigen Memorialle bewogen und im Congresse prätendiert, Bollenz solle denen von Livinen gleich gehalten werden. Ferner wird die Wahrnehmung gemacht, daß ebenderselbe Bertone und Andere sich befugt gehalten haben, Zusammenkünfte zu halten, ohne den Landvogt darum zu begrüßen, und daß sie, als Landvogt Lussi ihnen mit Strafe gedroht, begehrt haben, daß o per legge o per prova ihnen möge bewiesen werden, daß das verboten sei. Unter Rationsvorbehalt vereinigen sich die Gesandten dahin, daß Caneparo Bertone für sich und im Namen aller derer, welche bei dem Congreß al ponte Taverna gewesen, zur Verantwortung vor die Landräthe der drei Orte citiert, Landschreiber Baggio im Namen des Raths berufen werden soll, Bericht wegen der Unterschrift und anderer Dinge zu erstatten. Was die Orte beschließen werden, soll man sich gegenseitig mittheilen. Bei diesem Anlasse beschwert sich Ridwalden, daß es von den Parteien der drei emmetbirgischen Vogteien, welche in die Orte kommen, ganz übergangen und nicht wie ein mitregierendes Ort angesehen werde; namentlich hätten die unlängst aus Bollenz gekommenen drei Männer Ridwalden den Respect nicht erwiesen, weßwegen es darauf antrage, daß die übrigen Orte ihre Zustimmung dazu geben möchten, daß es diese drei Männer vor sich citiere. Die übrigen Gesandten nehmen den Antrag ad referendum. § 1. || 73. Die Gesandtschaft von Uri zeigt den mitregierenden Orten an, daß bevor deren Schreiben eingetroffen, ihre gn. Herren und Obern an den Bischof von Como und den Abbate Karl Franz Franzoni geschrieben hätten, „daß das von gesagtem Franzoni auf ihn „von Ihrer päpstlichen Heiligkeit erhaltene Canonical theologale zu Bellenz den Angehörigen gelassen werden „und unmoestert verbleiben möchte.“ Es wird gut befunden, daß, wenn wider Verhoffen auf das Schreiben von Uri nicht remediert würde, Uri überlassen sein soll, im Namen auch der übrigen Orte an den Papst oder auch anderswohin zu schreiben, damit die Angehörigen ihr bisheriges Recht behalten. § 5. Absch. 92.

## 1717.

Art. 74. Der in Folge von Regengüssen bei den Augustinern ausgetretene Dragonat soll, um drohenden Schaden von den anliegenden Gütern und der Festung abzuwenden, nach einem von Morettini eingegebenen Plane vom regierenden Commissarius corrigiert werden. § 1. || 75. Die Stadtgräben werden in gutem Stand

befunden. § 2. || 76. Besichtigung der „Wöhrenen“ des Tessins und der Landstraße an der Grenzscheidung Cadossola gegen Riviera und Anordnung, daß die „runde Wöhri oder Riparo tondo“, verbessert, die Passonata im Tessin bei den Grenzen gegen Gnosca und Galletto gegen den Run des Pusteola verbessert und verlängert werden soll. Es wird die Bemerkung gemacht, daß von Jahr zu Jahr vom Tessin mehr Land weggenommen werde; daher der Befehl, daß das Land zwischen den beiden Wöhrenen und anderswo so viel als möglich gesichert werde. Die Bäume auf den Wöhrenen sind abzustumpfen, die Landstraße bei Castione zu erhöhen. § 3. || 77. Die Nebengräben an der Landstraße gegen Cadenazzo werden in gutem Stand befunden. Da der Bach zu Cadenazzo dieses Jahr großen Schaden verursacht hat, so soll man „wegen den Spitalern zu Bellenz und Lauis“ bei deren Gütern daselbst die Gräben öffnen; die von St. Antonio haben „als Miterbrüder“ denen von Cadenazzo in Zukunft behülflich zu sein. § 4. || 78. Verbesserung der Land- und Dorfstraßen innerhalb zweier Monate; Säuberung der Kongia della Chiaretta; Verbot, oberhalb des Gutes des Dr. Buchetti und der Straße nach, welche die Schösser brauchen, Plattensteine zu machen und zu nehmen. § 5. || 79. Der Landstreiber stellt in seinem Namen und im Namen des Großweibels und Zöllners zu Bellenz das Ansuchen, die l. Orte möchten denjenigen Personen, welche schuldig sind, der Besichtigung der Straße im Thale Morobbia beizuwohnen, statt des 1716 aberkannten „ehrlichen Morgenessens“, welches die Hoheiten früher bezahlt hätten, eine Entschädigung von 2 Filippi von jeglichem Orte geben, da sie genöthigt seien, seit Abschaffung dieses Morgenessens jeder aus dem Seinigen noch über den ihnen zukommenden Lohn von 2 Filippi etwas hinzuzuthun. § 6. || 80. Die Augustiner bitten die regierenden Orte um eine Beisteuer an den großen Schaden, welchen ihnen das ausgetretene Wasser des Dragonats an ihrem Weinberg, Garten, am Kloster, an der Kirche und ihren Lebensmittelvorräthen angerichtet hatte. § 7. || 81. Die Anbringung der Wappen der drei regierenden Orte an dem Lauisferthore und zwar in Marmor wird ad referendum genommen. Nach Angabe des Zöllners hatten die an der deutschen Pforte angebrachten 1003 Filippi gekostet. § 8. || 82. Kirchenrechnung. § 9. || 83. Spitalrechnung. § 10. || 84. Zollrechnung. § 11. || 85. Kammerrechnung. § 12. Absch. 11.

## 1718.

Art. 86. Die Gesandtschaft von Nidwalden rügt, daß trotz den in den Statuten enthaltenen Bestimmungen Gemeinden Fremde einsehen und annehmen, ohne den jeweiligen Landvogt darum zu begrüßen, und trägt darauf an, den Angehörigen anzubefehlen, künftig den Landvogt darum zu begrüßen. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 4. Absch. 117.

Art. 87. Besichtigung des Dragonats. Die voriges Jahr gemachten Anordnungen sind größtentheils ausgeführt; auszuführen ist noch der Auslauf in den Tessin nach dem Plan von Morettini. Verbesserung einzelner „Wöhrenen“. Die großen Steine sind aus dem Bette wegzuschaffen; wer solches auszuführen und zu bezahlen hat, wird dem Landvogt zu erkennen überlassen. § 1. || 88. Die Stadtgräben werden in gutem Stand befunden. § 2. || 89. Besichtigung der Wöhrenen des Tessins und der Landstraße an der Grenzscheidung Cadossola. Befehl, den Riparo tondo und die Passonata im Tessin bei den Grenzen gegen Gnosca zu verbessern, die sumpfigen Gräben auszuwerfen und überhaupt das Land gegen den Tessin zu schützen. § 3. || 90. Die Nebengräben gegen Cadenazzo werden in gutem Stand befunden. § 4. || 91. Die Väter Augustiner bitten um eine Beisteuer an den durch den Dragonat ihnen zugefügten Schaden. § 5. || 92. Die Gesandten von Uri und Schwyz sind instruiert, der drei Orte Wappen in Marmor an dem Lauisferthor anbringen zu lassen; der Gesandte von Nidwalden, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. § 6. || 93. Da man vernimmt,

daß die Klosterfrauen in Monte Carasso bisweilen Güter kaufen, für welche sie der Taglien befreit zu sein vermeinen, wodurch der Communität und der Grafschaft großer Schaden erwachse, so wird die Sache zur Entscheidung den Obrigkeiten hinterbracht. § 7. || 94. Kirchenrechnung. § 8. || 95. Zollrechnung. § 9. || 96. Spitalrechnung. § 10. || 97. Kammerrechnung. § 11. || 98. Rechnung wegen des Dragonats. § 12. || 99. Der Zöllner beschwert sich, daß er, obgleich er seine Zollrechnung voriges Jahr specificiert und ordentlich abgelegt habe, molestiert und perturbirt worden sei, und ersucht die Gesandten, dahin zu wirken, daß er inskünftige unperturbirt bleiben möge, widrigenfalls er gezwungen sein würde, sich selbst zu den Hoheiten zu verfügen und ihnen seinen Zolldienst wieder zu übergeben. § 13. Absch. 128.

## 1719.

Art. 100. [Die Jurisdiction zu Monticello war zwischen den regierenden Orten und dem Thal Rogoredo bisher unerörtert geblieben; jedoch hatten die angrenzenden Gemeinden ihre Weidgänge gegen einander ruhig genossen. Unlängst aber hatten einige Particularen von Monticello und St. Vittore mit ihrem Vieh die von Lumino in ihrem bisher ruhigen Besitze zu perturbieren gesucht und hatten denen von Lumino fast die Hälfte der Alp wegäßen lassen und in diesem Jahre deren undisputierliches Territorium mit ihrem Vieh betreten, auch Holz, welches der Fluß denen von Lumino zugeführt, mit bewaffneter Hand weggeholt, ohne daß bundesmäßige Satisfaction dafür erhalten worden war. Schreiben des Commissarius Scolar vom 27. Juli 1718.] Nun beklagen sich die drei Bünde in Schreiben vom 27. September 1718 und vom 5. März 1719, daß die zu Bellenz zur Zeit anwesenden Commissarien unnachbarlich verfahren seien, und verlangen Schadenersatz und Bestrafung. Aus der Untersuchung ergibt sich, daß die Benachbarten aus Bünden ebenso unfreundlich gegen die von Lumino verfahren seien und an der über sie verhängten Strafe selber schuldig seien. Um den schon über zweihundert Jahre dauernden Grenzstreit bei Monticello endlich beizulegen, sollen die drei Bünde zu einer Conferenz eingeladen werden. Uri wird ersucht in einem Memoriale die Rechte der drei Orte zusammenzustellen, in einem andern die Fresel vorzuführen, welche von Zeit zu Zeit vorgefallen seien. Die Gesandten ohne Instruction, nehmen alles ad referendum. § 1. || 101. Uri eröffnet, daß der Landvogt in Bollenz eine Grenzstreitigkeit gegen Livinen erhoben und denen von Brugiasco die Bäume und „Geföhl“, so selbige in Bollenz gehabt, mit Arrest belegt und die Execution begonnen habe, ohne daß vorher die Sache den Orten mitgetheilt worden sei. Die Gesandten der beiden andern Orte theilen mit, was vom Landvogt an sie gelangt war, nehmen aber das Anbringen von Uri ad referendum und versichern, daß ihre gn. Herren von der Arrestierung abmahnen werden. § 2. || 102. Nidwalden stellt den Antrag, daß, weil seit einiger Zeit namentlich zu Bellenz fast alle Compromisse auf Geistliche gemacht werden und dadurch oft Verzögerung der Sachen und Schaden für Particularen herbeigeführt werde, die Geistlichen solcher Compromisse zu entheben seien und allein den Weltlichen aufgebürdet werden möchten. Die Gesandten der beiden übrigen Orte referieren. § 3. Absch. 132.

Art. 103. Nach dem Rathschlagbuch von Nidwalden wurde an der Freib den 8. August das Monticeller Streitgeschäft verhandelt und berathen, was für eine Antwort deswegen zu verabsolgen sei, „zumal schiebliche Mittel auszufinden, wie nächstkünftig diesen Monat durch einen allgemeinen Congress dieses verdrießliche Geschäft einmal möge ultimiert und zu Port gelegt werden.“ In der Relation berichten die Gesandten Nidwaldens, daß zur Beilegung dieses Streites eine Conferenz in Bellenz auf künftigen September angefezt worden sei. Nidwalden sendet auf dieselbe J. J. Ackermann, Ritter, Statthalter und Landshauptmann. Absch. 139.

1720.

Art. 104. Es hatte zur Beilegung des monticellischen Grenzstreites wirklich im October 1719 eine Conferenz stattgefunden, jedoch ohne Erfolg. Auf ein von den drei Bünden eingekommenes Schreiben wird der Entwurf einer Antwort berathen des Inhalts, daß, wenn diese Differenz nicht auf freundlichem Wege beigelegt werden könne, sie durch rechtlichen Spruch eines Obmanns entschieden werden möge, und zugleich das Ansuchen an die drei Bünde gestellt, einen Obmann zu erwählen. Die Gesandtschaft von Schwyz nimmt die Sache ad referendum, verlangt eine Abschrift des tschudischen Spruchs und einen Auszug der Rechte der Drei. § 1. || 105. Die Gesandtschaft von Uri beschwert sich instructionsgemäß nochmals, daß der gemeine Landvogt der Landschaft Bollenz deren Grenzen gegen Brugiasco über das Wasser, so durch Bollenz fließt, trotz der ihm zugekommenen Abmahnung, ausdehnen wolle, und ersucht die beiden andern Stände, denselben ernstlich zur Ruhe zu weisen. Um den beiden Ständen, welche von Uri freiwillig in die Mitregierung von Bollenz zugelassen worden seien, zu zeigen, daß es nicht Willens sei, ihnen etwas zu nehmen, legt Uri die Original- und Hauptbriefe der Landmarchen zwischen Rivinen, Brugiasco und Bollenz von 1477, 1522, 1603 und 1632 vor, woraus hervorgeht, daß Brugiasco bis hinunter an das Wasser, welches durch das Bollenzertal fließt, sich erstrecke, eine Bestimmung, die auch 1694 aufrecht erhalten worden sei. Die übrigen Gesandten nehmen den Antrag ad referendum. § 4. Absch. 149.

Art. 106. Nach Verlesung der Klagen gegen Gio. Maria Gatti, sowie der Verhöre, Kundschaften und Berichte über denselben, wird beschlossen, den Angeklagten nicht weiter zu verhören. Da aber die Gesandten von Schwyz nicht mit der Vollmacht versehen sind, diesen Handel zu beendigen, wird für gut befunden, über die Sache zu referieren und mit erforderlicher Vollmacht am 3. Juli zu Altdorf sich wieder zu versammeln. Absch. 153.

Art. 107. Nach Verlesung der Acten und „gütlichen Examina“ wird Gatti vorgeführt, von Alt-Landammann und Landsfändrich Karl Anton Püntiner auf des Angeklagten Verlangen und die Erlaubniß der Gesandten hin vertheidigt. Nach Anhörung der vom Fürsprech gemachten Vorbehalte, welche in derlei materiellen Processen zu geschehen pflegen, und der Vertheidigung wird erkannt, „daß Gio. Maria Gatti wegen seiner verübten Fehler und sonderlich, daß er sich wider eine hohe Obrigkeit, deren Gesandte, Landvögte und Beamte ungehorsam, widerspännig und despectuos aufgeführt, mit frechen Thaten und Drohungen sogar die Gerichtsboten abgeschreckt, wie dann dem Unterweibel Giardelli wegen ihm (Gatti) während des Syndicats 1719 überbrachten Citation gedroht, die Seele aus dem Leib zu jagen, mithin das liebe Recht und die rechtlichen Executionen gehemmt; daß er (Gatti) . . . auf 6 Jahre aus ganzer l. Eidgenossenschaft und deren Botmäßigkeit, auch aus l. drei Bünden und selben Gerichten verbannisiert sein und dieses Handels halben aufgelaufene Kosten . . . bezahlen oder genugsame Caution dafür geben soll.“ Bringt Gatti nach Verfluß von sechs Jahren dem Landvogte von Bollenz Zeugnisse seines Wohlverhaltens, so kann die Bannisierung aufgehoben werden. Kann er die Kosten nicht bezahlen oder cautionieren, so soll er lebenslänglich verbannt sein. Betritt er während der Zeit seiner Verbannung den ihm untersagten Boden, so soll er ohne weiteres Urtheil lebenslänglich auf die Galeeren erkannt sein. Ueberdies hat er die ordentliche Urphede zu schwören. Zur Ordnung seines Hauswesens ist ihm unter Begleitung eines Landläufers ein Aufenthalt von drei bis vier Tagen in der Riviera gestattet. Das Urtheil ist am Prätorialpalast anzuschlagen; des Vermögens des Verurtheilten hat sich der Landvogt in Bollenz sofort zu versichern. Absch. 157.

Art. 108. In Folge einer Beschwerde von sechs zu Lodrino und Proffito wohnenden Männern, daß sie von der Wahl Lanzones zur Pfarrpründe von Tragna ausgeschlossen worden seien, wird gut befunden, daß der

neue Landvogt der Landschaft Riviera dieselben verhöre, so wie auch die dagegen von Seite der Gemeinde vorgebrachten Beschwerden anhöre und in erster Instanz sein Urtheil gebe, ob jene sechs Männer, weil sie außerhalb der Gemeinde wohnen und „Steuer und Bräuche nicht zahlen“, gleich den dort wohnenden Vicini den Genuß des Dorfrechtes ansprechen können. Appelliert eine Partei, so ist die Appellation an das gegenwärtige Syndicat und innerhalb vierzehn Tagen an die Orte zu prosequieren. Ueberdies wird für nothwendig erachtet, die Inconvenienzen, welche bei Erwählungen mit Präsentationschreiben vorkommen, dem Cardinal zu Mailand nachdrücklich zu remonstrieren. § 1. Absch. 163.

## 1721.

Art. 109. Auf ein von Chur aus an die drei Orte in Betreff der monticellischen Grenzstreitigkeit gesendetes Schreiben, in welchem sich die von Bündlen über „Eigenthätlichkeiten“ von Seite derer von Lumino beschwerten und darauf dringen, die Sache durch unparteiisches Recht einmal zu beendigen, wird geantwortet, daß es den drei Bündlen zustehe, den Obmann zu ernennen, da das Bündniß sage, daß der Kläger ihn zu erwählen habe. Früher schon habe man diese Streitsache im Jahre 1673 durch beiderseitig erwählte Sätze zu Wallenstadt entscheiden lassen wollen; diese aber seien in ihrem Urtheile zerfallen. Um so nöthiger sei es jetzt, einen Obmann zu erwählen, und daran hindere der von gegnerischer Seite vorgewendete Posses keineswegs. Ebenso bereitwillig, wie schon auf der 1719 beschickten Conferenz, erklären sich die drei Orte zu einer gütlichen Uebereinkunft. Damals sei aber die Verständigung daran gescheitert, daß die von Bündlen verlangten, daß die drei Orte den sogenannten tschudischen Spruch von 1511 und folglich den von den bündnerischen Sätzen zu Wallenstadt 1673 ausgefallten Spruch annehmen sollten, während die drei Orte auf dem von ihren Sätzen damals ausgefallten Urtheile beharrten und das um so mehr, da das Urtheil der Letztern auf dem solennen Marchenbriefe von 1475 beruhte, welcher zwischen denen von Lumino und St. Vittore errichtet und von beiden Theilen angenommen worden war, und auf welchen hin 1478 den 29. Juni im Beisein von Zeugen die Marchsteine gesetzt wurden, ohne daß Heinrich von Sacho (von Sar), der damalige Besitzer des Misorerthals, noch die Gemeinden von Misor Einsprache thaten. Ebendieselben wurden nach 1609 und 1672 zufolge gemeiner Verabscheidung von ehrlichen Leuten beider Grafschaften verificiert. Das tschudische Urtheil von 1511 aber sei niemals in Kraft getreten, die darin bemerkten Marchsteine seien nie gesetzt worden, das Urtheil sei bei den Territorialstreitigkeiten von 1582 und 1613 bündnerischerseits nie angezogen und von dem von Bündlen damals erwählten Obmann, Landammann Hässi von Glarus, nicht für subsistent erklärt worden. Sie versichern die III Bünde, daß sie alles gethan hätten, daß von Seite ihrer Angehörigen keine „Eigenthätlichkeiten“ begangen würden, beklagen sich aber umgekehrt über dergleichen von gegnerischer Seite. Sie erbieten sich zu einer Conferenz zu Wallenstadt oder an einem andern beliebigen Orte. Endlich erklären sie auf Reclamationen derer von den III Bündlen, daß sie die Befehle zur Wachsamkeit gegen das durch Wallis eindringende Bettel-, Zigeuner- und Strolchengesindel erneuert und deswegen auch an Wallis geschrieben hätten. Absch. 186.

## 1722.

Art. 110. Verhandlungen über die Zolleremtion derer von Livinen zu Bellenz. Absch. 197.

Art. 111. „Die Häupter und Rathsboten gemeiner III Bünde auf Davos bundestäglich versammelt“ hatten den Vorschlag der drei Orte zu einer Conferenz wegen Beilegung der monticellischen Grenzstreitigkeiten angenommen und zugleich auch sich bereit erklärt, wenn gütliche Mittel nicht verfangen sollten, die Sache sofort

rechtlich entscheiden zu lassen (Schreiben vom <sup>17.</sup>/<sub>28.</sub> September 1722). In Folge dessen wird eine dreierthige Conferenz an der Treib auf den 22. October zur Berathung der Instructionen angesetzt. [Der Abschied derselben findet sich nicht mehr vor.] Absch. 199.

Art. 112. Zur Beendigung der monticellischen Grenzstreitigkeiten beschieden die Abgeordneten der III Bünde nach Bellenz den Oberstlieutenant Werdmüller von Zürich als Mittelsmann. Als Resultat der Conferenz wurde den drei Orten folgender Auszug aus dem vom Bundeschreiber der III Bünde verfaßten Protocolle mitgetheilt: „Als abgeredtermaßen man sämmtlichen von Bellenz aus zu den streitigen Confinen hin-  
 „geritten und jeder Theil sein Vermeinen in Anweisung der in der vanetischen Revision genannten Derter und  
 „Marken eröffnet, funde man sich ziemlichen discrepant, bis anfänglich die eidgenössischen Deputierten die Car-  
 „radella nächst bei der Motta bei Monticelle, die unsrigen aber solche vor diesem und Altem hero besser gegen  
 „Lumino gewesen zu sein behaupten und zeigen wollten und solcher noch fortan der Dertern und Namen halber  
 „Mißverständnis war, darüber dann unterschiedliche Schriften hervorgekommen und gelesen, auch mit denen Herren  
 „des Thals der Länge nach unterredet, und da die eidgenössischen Herren Deputierten sich anderster, als nach  
 „ihrem Angeben und angewiesener Derter vermög besagter vanetischer Revision nicht bereeden lassen wollten,  
 „auch bündnerischerseits zu dem allem so gleich nicht consentiren könnten, sonderlich da der Nugnießung halber  
 „es das Thal oder die Benachbarten privative angehet und dero Consens erfordert wurde, als ist in conclusionem  
 „denen Herren Eidgenossen die Antwort dahin ertheilt, man werde als den morgigen Tag gen St. Vitore  
 „und Rüßlen ein gleiches referieren und so von denselbigen vorgewisenermaßen ratione der Usufructuation be-  
 „liebt und acceptiert werde, werde man es durch den Actuarius zurück bringen lassen, in welchem Fall dann  
 „auf nächstkommenden Frühling die erforderliche Marken und auch dieselige Mark, so ihme der Herr Baner  
 „in der Höhe zu setzen ihnen vorbehalten hatte, nach bestem Gutbedunken zu setzen nebst dem regierenden Herrn  
 „Commissario zu Bellenz auch Herr Landammann Gio. Dominico Lini beordert sein sollen, und so allenfalls  
 „wegen gesagter Mark sie sich nicht vereinbaren und es an ein wenig kommete, sollte ehender, als sich zu zer-  
 „trennen, das Loos darum gezogen werden, weilen dermalen solches nicht vollzogen werden können, darbei aber  
 „der solcher Jurisdiction halber alles im alten Stand bleiben und gelassen und der beiderseitig hohen Superiorität  
 „ad referendum genommen sein solle. Und weilen nach darüber den 29. Novembris gehaltenen Consilio zu  
 „Rogoredo endlichen quoad usumfructum ob verschriebenermaßen und laut vanetischer Revision acceptiert, als  
 „ist auch durch den Actuarius ein solches an die eidgenössischen Herren Deputierten nachher Bellenz relatiert  
 „und zu wissen gemacht, dabei es dann dermalen sein Bewenden haben soll und hiemit diese Commission ge-  
 „endigt worden.“ (Nach einem Schreiben des Herrn von Castelberg (Disentis 20. August 1735) lautete der  
 Bünden zugestellte Protocollauszug am Schlusse etwas anders.) Der zu Schwyz referierende Gesandte berichtet  
 als Resultat der Conferenz, „daß dieses Geschäft auf den vanetischen Spruch ankommen werde, so allerseits  
 „ad referendum genommen worden.“ — [Nach dem Abschiede an der Treib vom 13. August 1731 wurde den  
 28. und 29. November 1722 von den Abgeordneten der drei Orte und der drei Bünde öffentlich die Aus-  
 marchung der beiderseitigen Nugnießungen der Alpen, Weiden und Holzungen vorgenommen; die Marchsteine  
 mit den Zeichen wurden aber noch nicht gesetzt.] Absch. 201.

## 1723.

Art. 113. Der Erzbischof von Mailand hatte unter Androhung des geistlichen Bannes eine Ermahnung an diejenigen ergehen lassen, welche dem verstorbenen Gio. Giacomo Capriolo möchten schuldig sein und sich

auf die von der weltlichen Obrigkeit ergangenen Mandate nicht angemeldet hätten. Bei der Besprechung, ob dergleichen Recurse für die weltliche Jurisdiction nicht gefährlich sein könnten, wird gefunden, daß dieses Monitorium, weil das obrigkeitliche Mandat vorausgegangen, mehr als eine Gewissensmahnung, denn als ein Eingriff in die weltliche Jurisdiction anzusehen sei, wie denn dergleichen in Italien in Uebung sei, ohne daß sich dadurch die weltlichen Fürsten verletzt fühlten. Uebrigens habe der Erzbischof den regierenden Orten schon manche Beweise gegeben, daß er sie in der Jurisdiction nicht zu präjudicieren im Sinne habe und sei ihnen beigestanden in der Bestrafung ärgerlicher Geistlichen (z. B. 1721 bei der Bestrafung des Giuseppe Cistella, Curato von Lodrino). Zugleich wird der Landvogt auf der Riviera erinnert, daß er die ärgerlichen Pfarrrherren nicht favorisieren, sondern gegen den von Lodrino, der neuerdings Aergerniß gegeben, einschreiten und mit dem Vicario foraneo „eine gute Correspondenz verpflegen“ solle. § 1. || 114. Schwyz und Nidwalden beschwerten sich, daß die 1592 denen von Ursern und Livinen bestätigte Zolleremtion zu Bellenz über die Bescheidenheit ausgedehnt werde, namentlich von denen von Ursern wegen ihres großen Handels und ihrer Gewerbe; von denselben seien ferner die Eremtionsbedingungen nicht gehalten worden, da sie die Landleute von Schwyz mit Auflagen und Zoll seitdem beschwert hätten, wodurch Schwyz veranlaßt worden sei, Gegenauflagen gegen sie zu machen. Uri entgegnet, daß trotz ebendenselben von 1585 an laut gewordenen Klagen doch 1592 die Zolleremtion denen von Ursern und Livinen bestätigt worden sei; daß ferner 1597 denen von Ursern wegen eingetretener Noth gestattet worden sei, denen von Schwyz ein Weggeld abzunehmen, wie wenige Jahre vorher aus gleichen Ursachen Schwyz gestattet worden sei, ein neues Weggeld einzuziehen, ohne daß damals jemand sich beschwert hätte. Endlich sei 1697 die Eremtion von 1592 wieder bestätigt worden. Uri wünscht, daß es bei Brief und Siegel bleibe, und will die Seinigen von Ursern und Livinen „zu aller Bescheidenheit in der Handlung“ anhalten. Das Angehörte wird den Herren und Obern hinterbracht. § 2. || 115. Die Gemeinde Buttino hatte sich bei Schwyz und Nidwalden beklagt, daß die Gemeinde Semione sich der von beiden Orten ergangenen Erkenntniß der Kosten halber widersetze und die ihnen auferlegten 945 Filippi zu bezahlen sich weigere, ja sogar die Waffen ergriffen habe. Schwyz und Nidwalden tragen darauf an, sie im Namen der drei Orte ernstlich zum Gehorsam anzuhalten. Uri legt vor, was es an die Gemeinde Semione geschrieben, sowie deren Antwort und findet, daß es bei der Kostentare von 400 Filippi sein Bewenden haben sollte, was auch von den Anwälten von Buttino angenommen worden sei. Worin nun die darüber hinausgehenden Kosten von 545 Filippi herkommen, sei ihm bis dahin nicht eröffnet worden, daher es seine Erkenntniß nicht abändere. Bei diesem Anlasse wird „zur Verhütung der so entsetzlichen Kosten“ unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß in Zukunft die fremden Advocaten und Beiständer verboten und den Parteien, so zu Pferd in die Orte kommen, täglich nicht mehr als Gld. 2. 20 und den Fußgängern Gld. 1. 10 für Kosten sollen tariert werden. § 3. || 116. Die Gesandtschaft Nidwaldens trägt darauf an, daß Gio. Giacomo Bulla di Castro aus Bollenz, welcher gegen den Landvogt Joseph Franz Ackermann ehrenrührige Reden ausgestoßen, angehalten werde, entweder seine Aussagen zu beweisen oder dem Landvogte gebührende Satisfaction zu geben. Die Gesandtschaften von Uri und Schwyz nehmen den Antrag ad referendum. § 4. Abschn. 204.

Art. 117. Seit der im Spätjahre gehaltenen Conferenz zu Bellenz, in welcher die Segung der Marchsteine unter Ratificationsvorbehalt verabredet worden war, hatten nach der Aussage der Häupter und Rathsboten der III Bünde wiederum Uebergriffe von Seite derer von Lumino stattgefunden, über welche eine Beschwerdeschrift (vom 3. August) von Seite Bündens eingekommen war. Sie enthielt zugleich den Wunsch, daß die Limitation

vollzogen werde. Im Laufe des Septembers wird nun an der Treib eine Conferenz der drei Orte gehalten, auf welcher die Ausmarchung der Grenzen verhandelt wird. Absch. 214.

## 1724.

Art. 118. Besichtigung des Dragonats und Anordnung zur Säuberung und Sicherstellung des Bettens, namentlich bei der Capelle des h. Kreuzes. § 1. || 119. Besichtigung der Stadtgräben; die Säuberung derselben wird befohlen. Zugleich wird die Ausbesserung der Mauer zu unterst an der Vestung des Portums durch den Besitzer des Gutes Guis. Mar. Ghiringelli angeordnet, damit der Zoll nicht mehr umgangen werden könne. § 2. || 120. Bei der Besichtigung der Wehren des Tessins und der Moesabrücke wird die Reparation derselben bis nach Cadossola angeordnet, sowie die Säuberung des Canals bei Cadossola. § 3. || 121. Befehl zu Auswerfung der Gräben an der Landstraße gegen Cadenazzo und zur Eindämmung des Wassers zur rechten Seite bei der Kirche daselbst. § 4. || 122. Besichtigung der Wehren, Straßen und des angefangenen Riparos bei Gudo. Es wird befohlen, die angefangene Wehre zu vollenden und Wehren an allen Orten zu errichten, wo es nothwendig ist. § 5. || 123. In Betreff der Expedition wird den Factoren befohlen, wegen Spedition der Kaufmannsgüter sich bis auf fernere Disposition der Obrigkeit nach der alten Gewohnheit zu regulieren. § 6. || 124. Es wird befohlen, „daß kein Part ins Künftige sich unterziehen solle, in die Orte sich zu begeben, wenn nicht zuerst die Citation der Widerpart schriftlich ist angezeigt worden, und die Relation, daß diese Citation der Part sei angezeigt worden, und was die Antwort über diese Citation sein werde von der citierten Part“. Ferner soll keiner (als Fürsprech) in die Orte geschickt werden, er sei denn tauglich und habe die erforderlichen Requiriten seiner Verrichtung halber die Relation zu thun, sonst solle solcher nicht angehört werden laut des Abschieds von Beggenried. Ferner sollen die Appellationen in die Orte durch wenige Personen und Deputierte prosequiert werden. § 7. || 125. Kirchenrechnung. § 8. || 126. Spitalrechnung. § 9. || 127. Kammerrechnung. § 10. Absch. 227.

## 1725.

Art. 128. In einem Streite zwischen Arbedo einerseits und Lumino und Castione andererseits wird in Betreff der „Wöhrenen“ am Tessin bei Cadossola und Galletto verordnet: 1) daß der allgemeine Weidgang selbiger Enden mit möglichem Fleiß erhalten und möglichst versichert werden soll, und daß 2) die Gemeinde Arbedo und alle die, welche den Weidgang benutzen, zu dessen Erhaltung und Neufnung nach Verhältnis des Nutzens beizutragen haben. 3) Zu diesem Ende sind von jeder Feuerstatt derer von Arbedo, von Lumino und Castione sechs oder acht Tagwerke zu leisten und so viel „Passoni“ (Pfähle) an die „Wöhri“ daselbst, und zwar wo der Landvogt oder er und andere Sachverständige es für nothwendig erachten, zu liefern. 4) Ist eine anständige Quota von den „Burrengeldern“ zu Bezahlung der Werkmeister und Materialien zu verwenden, deren Bezahlung den genannten Gemeinden zu schwer fallen würde. 5) Es wird für billig erachtet, daß auch die zu Claro, welche diesen Weidgang nützen, von jeder Feuerstatt das Ihrige nach Anständigkeit beitragen, damit der Tessin in ihrem Bezirk in sein altes Bett geleitet, die neue Wöhri ergänzt und die nöthige Cava eröffnet werde. Uri wird aufgetragen, dem Landvogt zu schreiben, daß er diesen Beschluß den genannten Gemeinden kund thue und denselben mit möglichster Kostenersparniß ausführen lasse. Auf das Ansuchen der Gemeinde Gudo, daß man sie von der auf letztem Syndicat beschlossenen Erbauung einer Wöhri dispensieren möge, da der Tessin

seinen Lauf gegen den Felsen zu Gudo gewendet habe, wo er nicht mehr schade, wird jener Beschluß dahingestellt, wenn nicht jemand sich dagegen zu beschweren habe. § 1. || 129. Stadt und Grafschaft Bellenz, sowie die Landschaft Bollenz führen Klage, daß wider Verkommnisse, Vergleiche und hergebrachte Uebung ihre Waaren von dem Burgo zu Lauis mit halbem Sußgeld, auch wenn sie dieselben nicht in die Suß legen, neuerdings belegt werden. Es wird erkannt, daß die von Bellenz eine species facti zusammenstellen sollen und namentlich auch die Rechte und Verkommnisse, welche zwischen ihnen und Lauis bestehen; ferner daß Uri Namens der drei Orte an den Landvogt schreiben soll, daß derselbe die von Lauis ermahne, sie möchten die von Bellenz und von den übrigen dreiörtlichen Vogteien mit Sußgeld und andern unbilligen Auflagen nicht beschweren. § 2. || 130. Wegen der an den Großweibel zu Bellenz zu entrichtenden Gebühr für Oeffnung der Porten während der Nacht soll nach Einsicht der den Großweibern erteilten Ortsstimmen das Gebührende erkannt werden. § 3. || 131. Hinsichtlich der Bezahlung der „Andaten“ oder Gänge in äußere Orte oder Dorfschaften, welche dem Großweibel zu leisten seien, läßt man es bei den darüber hochobrigkeitlich ergangenen Verordnungen bewenden. Fordert er ein Mehreres, so hat der jeweilige Landvogt ihn zur Gebühr zu weisen. § 4. || 132. Auf die Beschwerde der Grafschaft Bellenz und des Landvogts, daß die Gesandten auf den Syndicaten unter dem Vorwande, Specialinstructionen zu haben, wider der Grafschaft Statuten und Rechte in der Priminstanz öfters procedieren, wird erkannt, daß es bei den alten Statuten bleiben, und daß, wenn etwas der Art vorkomme, es sofort in die Orte berichtet werden soll, damit die Statuten aufrecht erhalten werden. § 5. || 133. Der Fiscal Gius. Maria Ghiringhelli beschwert sich über den voriges Jahr ergangenen Beschluß, daß er in seinen Kosten an seinem Gut bei „der Portun“ eine Mauer machen lassen solle, damit der Zoll nicht „abgewichen“ werden könne. Uri findet, daß dieselbe in desjenigen Kosten gemacht werden soll, welcher den Nutzen vom Zolle beziehe. Die Gesandten der beiden andern Orte referieren. § 6. || 134. In Beziehung auf den Proceß der Mutter und der Tochter Domenica Rodirona, auch Giurato Monaco in Bollenz wird gut befunden, weil dieser Fall wegen der allgemeinen Mergerniß halsstarriger Bosheit und übler Consequenz nicht geringfügig angesehen werden könne, den Landvogt in Erforschung der Wahrheit zu unterstützen. Schwyz, aus welchem Orte der dormalige Landvogt ist, übernimmt es, den Landvogt in dieser Sache kräftig zu unterstützen. § 7. || 135. Die Gesandtschaft von Schwyz ist wegen Oberst Niderist instruiert, daß der Appellationsstreit wider Dr. Buchetti oder dessen Sohn zu Bellenz möchte vollführt werden, und das vorzugsweise in Uri. Die übrigen Gesandten nehmen den Anzug ad referendum und erklären die Ursache der Verzögerung. § 8. || 136. Ob nicht das starke Schießen auf den Schlössern zu Bellenz verboten werden sollte, wie denn Uri alles Schießen auf seinem Schlosse außer am Fronleichnamsfeste bereits verboten habe, wird von Schwyz und Nidwalden ad referendum genommen. § 9. || 137. Auf ein schriftliches Begehren der Castellane zu Bellenz ist billig befunden worden, selbigen das ordentliche Maß der „Burren“ zu ihrem Verhalt zu behändigen. „Wegen der Castellanen Rang in Functionen läßt man es auf fernern Bericht hin gestellt sein.“ § 10. Absch. 231.

## 1727.

Art. 138. Da die denen von Urfern einst erteilte Zollremtion zu Bellenz, seitdem deren „Gewürb und Gewerbe“ eine so große Ausdehnung erhalten haben, den Zoll daselbst sehr schwächt und die Landleute im Verkauf benachtheiligt, so machen Schwyz und Nidwalden den Vorschlag, man möge die Waaren derselben auf eine gewisse limitierte Zeit mit einem bescheidenen Zolle belegen oder diejenigen Waaren mit einem Zoll beschweren, welche außerhalb der drei Orte auf Mehrschag verhandelt und debitiert werden. Uri erblickt die Ursache der Schwächung des Zolles nicht bloß in jener Zollremtion, sondern auch darin, daß dormalen Reis

und andere Waaren durch Bünden nach Zürich gefertigt werden, ferner in den vermehrten obrigkeitlichen Unkosten zu Bellenz und in den Defraudationen. Es trägt daher darauf an, den Zoll für eine gewisse Anzahl von Jahren einer treuen Person, welche in keinem Traffic interessirt ist, zu admodieren, und beharrt darauf, daß die von Urfern und Livinen bei der 1592 ihnen ertheilten und 1697 bestätigten Zolleremtion belassen werden. Zugleich aber berichtet es, daß es schon wiederholt diese Leute „zu leidentlichem Gewürb und Gewerben ernstlich befolchet,“ daß es Verbote und Ordnungen erlassen habe wegen Uebernahme der Fertigung fremder Waaren, des Kaufs von Wein und Saumpferden. Die Sache wird von den Gesandten von Schwyz und Nidwalden ad referendum genommen. Ferner findet man die Ansprüche Einiger von Bellenz, welche für die Waaren, mit denen sie über den St. Bernhardinsberg handeln, oder die sie im Misorer- und andern Thälern verkaufen, Zollfreiheit beanspruchen, unbegründet. Es werden einige Gesandten bezeichnet, um sich mit dem gerade in Uri anwesenden Fiscal Sereni deswegen zu bereden, wie der Zoll könnte admodiert werden. Endlich wird auch für nützlich erachtet, daß die zollfreien und zollschuldigen transitirenden oder nach Misor zu führenden Waaren dem Zöllner angegeben werden sollen. § 1. || 139. Uri und Schwyz wollen den Pietro Ferrario, welcher eines falschen Eides in einem Proceße gegen den Pfarrer Ferrario angeklagt worden, in Folge erhaltener Berichte liberieren und es bei den ertheilten Ortsstimmen bewenden lassen. Nidwalden insistirt darauf, daß man den vom Landvogt im Bollenz eingeschickten Proceß noch nachsehe. Die beiden andern Gesandten nehmen die Sache ad referendum. § 2. || 140. Gegen die Gebrüder Paggi, welche gegen die Gerichtsdienere, als dieselben die vom Syndicat verhängte Condanna einziehen wollten, Gewalt gebrauchten, soll vom Landvogte der Proceß eingeleitet und den Orten zu fernerer Verordnung eingesandt werden. Da auch Alt-Giurato Gio. Maria Gatti, welchem das Land unter der Bedingung, daß er sich ruhig verhalte, wieder geöffnet worden, wiederum in Bollenz Handel anstufte und bei obigem Handel impliciert sei, wird der Landvogt in Bollenz beauftragt, eine Untersuchung auch gegen ihn anzustellen und das Ergebnis derselben in die Orte zu berichten. § 3. || 141. In Betreff der von Alt-Landvogt Schuler aus Schwyz begehrten Satisfaction wegen des Processes der Rodirona und des Giurato Monaco, ferner wegen des neuen Statthalters Solaro und wegen Martinelli wird dem Schuler gerathen, ein umständliches Memorial den Orten einzugeben, auf welches hin man ihm zur billigen Satisfaction gewiß verhelfen werde. § 4. || 142. Bei der Besetzung der Pfarren zu Lodrino hatten sich einige Widerwärtigkeiten ereignet, indem der Provisor Ranzoni der Sachen sich zu heftig angenommen hatte [und wider die freie Wahl der Gemeinden aufgetreten war] und auf Begehren der Pfarrfinder, nachdem der zuerst Gewählte auf die Pfarrei verzichtet, allein den als Seelsorger tüchtigsten Geistlichen vorgeschlagen hatte. Man läßt es dabei bewenden, bringt aber die Frage zur Sprache, ob es nicht passend wäre, wenn von Seite der Obrigkeit nach Beschaffenheit der Sachen die Anordnung getroffen würde, daß allein diejenigen zur Erwählung der Seelsorger votieren oder mehrern sollen, welche selbiger Pfründe oder Seelsorge untergeben sind. § 5. || 143. Nidwalden macht den Antrag, es möchten bei Besetzung der geistlichen Pfründen in den drei ennetbirgischen Vogteien die Landesfinder vorzugeweise berücksichtigt werden. Die beiden andern Orte wollen die Besetzung der Pfründen der freien Wahl und dem Vertrauen der Collatoren überlassen, namentlich auch in Berücksichtigung, daß die Geistlichen der drei Orte auch im Mailändischen zu den Pfründen admittirt werden. § 6. Abschn. 258.

Art. 144. Auf die Klagen derer von Urfern, Livinen, in Bollenz und auf der Riviera, daß sie in Folge der im Januar gemachten Verordnung, nach welcher zu Bellenz sowohl die zollschuldigen als zollfreien Waaren dem Zöllner angegeben werden müssen, und das wider alte Gebräuche und Privilegien, wird jene Verordnung

dahin erläutert, daß diese Angabe bloß auf Kaufmannsgüter, welche auf Wagen, Karren oder Pferden geführt werden, zu beziehen sei; bei suspecten Angaben soll der Zöllner einen Eid verlangen. Die Fehlbaren sind mit einfacher oder doppelter Buße, doch nicht gleich mit gar großer Buße oder mit Confiscation der Waaren zu bestrafen. Diejenigen Waaren aber, welche Particularen für ihren Hausbrauch kaufen und durchführen oder auf dem Rücken durchtragen, sind von dieser Angabe befreit. In Beziehung auf den Vorschlag, den Zoll zu veradmodieren, wird gut gefunden, vorerst denselben besser einzurichten und nach Befinden die Tarife zu regulieren. Ferner soll auch der Zöllner zu Bellenz erinnert werden, darauf ein wachsames Auge zu haben, daß nicht der obrigkeitliche Zoll durch den Portun defraudiert werde. Endlich ist auf nächstes Syndicat zu instruieren, daß man nachforsche, „ob der Zoll von Fremden [sowohl] als Bellenzern Trafficierten in Bünden schuldigermaßen angegeben und abgestattet werde.“ § 1. || 145. Joseph Franz Schuler, Diener des alten Landvogts Johann Jakob Schuler, welcher bei der Einziehung der Condanna von den Gebrüdern Paggi in Bollenz schwer verwundet worden war, so daß er den Schaden zeitlebens spüren wird, bittet um Satisfaction für diesen Schaden. In Folge dessen wird den Gebrüdern Paggi auferlegt, innerhalb einer Frist von zwei Monaten dem Schuler 30 Filippi zu zahlen. § 6. || 146. Ridwalden rügt, daß der bekannte Ferrari, welcher beschuldigt wird, wider den Pfarrer Ferrario vor dem geistlichen Forum einen falschen Eid oder falsche Kundschaft abgelegt zu haben, zum Aergerniß derer in Bollenz nicht abgestraft werde, und ersucht die beiden übrigen Orte, mit ihm auf Abstrafung vor der Priminstanz zu wirken. Uri läßt es bei seinem bereits gefaßten Beschlusse bewenden; „wann aber mehrere oder andere Proben außer dem geistlichen Foro“ vorhanden sind, so will die Gesandtschaft dieselben ihren Herren und Obern hinterbringen. Auch Schwyz hat bereits darüber erkannt; jedoch wünscht die Gesandtschaft, daß die Klagen ihren Principalen mitgetheilt werden. § 7. || 147. Auf Ridwaldens Anfrage, ob nicht dem Landvogt in der neulich wieder entstandenen Streitigkeit zwischen der Gemeinde Tsone im Bellenzgebiet und Fontana und Guerra zu Bellenz die Priminstanz zuzulassen sei, antwortet Uri's Gesandtschaft, daß ihr Ort diesen Streit für einen abgemachten gehalten und darüber erkannt habe, wobei es bleiben möge. Die schwyzerischen Gesandten nehmen den Anzug ad referendum. § 8. Abschn. 262.

Art. 148. Besichtigung des Dragonats. Es wird verordnet, daß derselbe bei der Capelle des h. Kreuzes mit „Schwirren und Stauden“ verwahrt werde. Säuberung des Bettes. § 1. || 149. Besichtigung der Stadtgräben. Der Auswurf darf nicht mehr aufeinandergehäuft werden. Säuberung des Platzes vor der Luggarnerpforte und des Grabens bei der deutschen Pforte. § 2. || 150. Besichtigung der Wehren des Tessins und Wiederherstellung derselben von der Moesabrücke bis gen Cadossola. § 3. || 151. Besichtigung der Gräben und der Landstraße gegen Cadenazzo und unterhalb desselben. Oben an Cadenazzo sind sie in Ordnung. Unterhalb soll den neugemachten Gräben ein Ausgang verschafft, der Bach zu Cadenazzo in sein altes Bett geleitet werden. § 4. || 152. Die Verordnung des Syndicats von 1724 in Betreff der Reisen der Parteien in die Orte (Art. 124.) wird bestätigt. § 5. || 153. Es wird verordnet, daß diejenigen Güter und Instrumente oder Schriften, welche schon der Taglia unterworfen sind, auch der Beschwerniß unterworfen sein sollen, welche die Communität Bellenz jetzt oder in Zukunft auflegen wird. „Zu Aufrichtung Beneficiorum oder geistlicher „Pfründen, auch welche in geistliche Hand beider Geschlechts oder was für Religion es seie, auch auf was es immer sein mag, sollen selbe schuldig sein, die Taglia zu bezahlen und den Beschwernissen unterworfen sein, was selben auferlegt, wie dann die gesagte Communität solle das Recht haben und vollkommenen Gewalt geben sein, sie einzuziehen und sich bezahlt zu machen auf den Früchten derselben oder Schulden, dann „Proprietas transit cum onere suo.“ § 6. || 154. Es wird befohlen, daß kein Spieler des Biribis oder an-

„derer dergleichen Spiele, welche gespielt werden von Personen, die man insgemein heißet Ballotini oder Markt-  
„spieler, sich nicht unterstehen noch besprechen soll, Spiel zu halten außer den drei Tagen des Markts \*) der Herren  
„Bartholomäi und Blasii, und auch in solchen Zeiten nicht halten solche Spiele, noch öffentlich noch heimlich  
„spielen ohne Lizenz des regierenden Landvogts zu Bellenz. § 7. || 155 a. Der die „Tryeter“ (?) zu Daro genießt,  
durch welche man zu den Gütern der Gebrüder Clerici und der Erben von Statthalter Bellegrino Sereni  
geht, hat daselbst das Bächlein zu säubern und die Straße zu erhalten, wie Gio. Zanet. § 8. || 155 b. Kirchen-  
rechnung. § 9. || 156. Zollrechnung. § 10. || 157. Spitalrechnung. § 11. || 158. Kammerrechnung.  
§ 12. Absch. 272.

Art. 159. Nidwalden, welches diese dreiörtliche Conferenz verlangt hatte, eröffnet, daß die Particularen  
von Ursern die 1592 ihnen gewährte Zollfreiheit zu sehr mißbrauchen und den obrigkeitlichen Zöllen Eintrag  
thun, da dieses Jahr von denselben 13,000 Saumen Käse zollfrei durch Bellenz und auch wieder Waaren zurück  
spediert worden seien. Man ist geneigt, da offenbar bei der Ertheilung der Zollremotion der Handel nicht den  
zehnten Theil des jetzigen betragen hat, entweder Zollfreiheit für bloß einen Theil der Waaren festzusetzen oder  
für alle Waaren bloß für eine gewisse Zeit einen Zoll zu beziehen oder überhaupt einen kleinen für alle festzu-  
setzen. Jedoch vereinigt man sich dahin, noch einen detaillierten Bericht von Bellenz zu verlangen, und da  
nach Bünden und über den Bernhardin über 6000 Saumen Waaren in diesem Jahre ohne Zoll expediert worden  
sein sollen, die Privilegien kennen zu lernen, welche die Thäler auf der Seite von Bellenz gegen den Bern-  
hardin haben. Wenn diese Berichte eingelangt sind, so soll im October oder November eine dreiörtliche Con-  
ferenz zusammenberufen und nach Verhör derer von Ursern ein Beschluß gefaßt werden. Es wird auch  
zur Sprache gebracht, wie der Zoll besser zu administrieren und wie ein genaues „Einschauen auf die Soventio-  
nen und Commissionen der Fremden zu haben sei“. § 1. || 160. Anton Scolar bietet sich an, den Zoll zu Bellenz  
um den zehnten Pfening Besoldung mit Fleiß und Treue zu verwalten. Der Antrag wird dem Abschied  
beigelegt. § 2. Absch. 273. \*\*)

## 1728.

Art. 161. In Betreff der Zollremotion derer von Ursern und Livinen zu Bellenz eröffnet die Gesandtschaft  
von Uri, daß auf mehrfache Erinnerung hin die von Ursern in jüngst gehaltener Thalgemeinde beschloßen hätten,  
daß jeder Kaufmann unter ihnen [es waren deren etwa zwölf bis dreizehn] für ein Jahr nicht mehr als 100 Saumen  
Käse und in der Rückfuhr nicht mehr als 150 Saumen Reis auf Mehrschag außerhalb des Landes erkaufen  
möge und, damit die fremden Kaufleute auch Zeit haben, die Käse in den Orten einzuhandeln, keiner der  
Zhrigen von Ursern vor dem Kaisermarkt Käse über den See hinaus erkaufen soll. Ebendasselbe berichtet auch  
Thalamann Joh. Meigen, Deputierter von Ursern; er macht darauf aufmerksam, daß Ursern und Livinen  
das Privilegium der Zollremotion wegen der kostbaren Erhaltung und Offenhaltung des Passes ertheilt wor-  
den sei, und wünscht, daß man sie in diesem Privilegium unbefränkt lasse. Schwyz und Nidwalden machen  
dieselben Vorschläge, wie schon früher, mißbilligen die von denen von Ursern selbst angeordnete Moderation  
nicht, nehmen aber die Sache ad referendum. § 1. || 162. Die von Bollenz behaupten, daß sie nach alten  
Privilegien aller Orten hin zu Bellenz, auch auf Mehrschag handeln und expedieren können. Es wird dagegen  
einmüthig befunden, daß die von Bollenz und alle Andern von zu verhandelnden, zu expedierenden und durch-

\*) Anm: Im Abschiede steht „des Monats“, in der Wiederholung des Beschlusses in der Jahrrechnung von 1730 aber „des  
Märchts.“

\*\*) Anm: Lies daselbst 159, 160 statt 149, 150.

zuführenden Waaren zu Bellenz den gebührenden Zoll laut Tarif bezahlen sollen mit Ausnahme derjenigen, welche eine von den regierenden Orten erhaltene Exemption aufweisen können. § 2. || 163. Zwischen Johannes Jauch und Ascanio Bruno war wegen der Postverwaltung und Einkehr der Boten ein Streit entstanden. Auf die Eröffnung von Uri, daß dieser Streit gütlich in der Art beigelegt worden sei, daß beide alternierend ein Jahr um das andere die Postspedition und Einkehr der Boten haben sollen, geben sich die beiden andern Orte zufrieden und melden den Ausgang der Sache dem Principe Melzi nach Mailand mit der Versicherung, daß man jederzeit trachten werde, dem Postwesen alle gebührende Assistenz angedeihen zu lassen, jedoch ohne Nachtheil der Rechte der regierenden Orte. § 3. Abschn. 275.

## 1729.

Art. 164. Bei der Berathung über die Reformation des Zollwesens zu Bellenz läßt man es bei dem Abschiede von 1728 [Art. 162] verbleiben und setzt noch hinzu, daß alle Kaufleute zu Bellenz die nach Bünden Waaren verkaufen oder dahin auf Mehrschuß schicken, den Zoll zu Bellenz dafür abzustatten schuldig seien. Schwyz ist der Meinung, daß denen von Bellenz die Traffic in Bünden gänzlich „abgestrikt“ werden sollte, und in Betreff des zu ausgedehnten Handels derer von Urfern wünscht es mit Nidwalden eine Moderation der Zolleremtion und Vorforge wegen zu besorgender Souvention, während Uri seine Angehörigen von Urfern an ihrem Privilegium nicht bekränken, sie aber wohl zur Moderation ermahnen will. Was die Beeidigung und Souvention betreffe, so sei der Zöllner schon durch die Zolltariffa von 1668 und den Abschied von der Treib vom 3. Januar 1680 ermächtigt, bei Argwohn von Gefahr oder Betrug die Säumer und Handelsleute vor dem Landvogt zum Eid zu treiben. Schwyz ist der Ansicht, daß Säumer und Handelsleute beeidigt werden sollten, auch wenn kein solcher Argwohn vorhanden sei. § 1. || 165. Landvogt und Rath in Bollenz glauben laut Cap. 177 der Bollenzerstatuten die Bestrafung des an Gio. de Bu von Semione von Giacomo Strazino begangenen Todschlags für sich in Anspruch nehmen zu müssen, obschon diese That auf revierischem Territorium begangen worden war. Es wird aber für billig und den gemeinen Rechten gemäß gehalten, daß dieser Thäter und alle andern an dem Orte abgestraft werden, wo sie den Fehler begangen haben, auch daß in diesen drei Landvogteien auf Requisition die Stellung der Thäter gemeinsam ohne Hinderung von den Landvögten geschehen soll. „Es ist ferner auch geordnet und Gesetz, ob Zwei, beide aus dem Thal, einander schlägen außerhalb des Thales, so sollen sie mit gleicher Strafe gebüßt werden, als ob es im Thal geschehen wäre, wenn es nicht gestraft wird an dem Ende, da es geschehen ist.“ § 2. || 166. Auf den Bericht des Landvogts, daß das Laster der Unlauterkeit zwischen Ledigen ohne Scheu begangen werde, da die Statuten keine Buße dawider enthalten, wird verordnet, daß künftig ein jeder der sich hierin verfehlt, mit Gld. 7. 20 deutscher Währung gebüßt werden soll. § 3. || 167. Um eine bessere Einrichtung der Canzleien zu Stande zu bringen, wird verordnet, daß künftig die Landschreiber und Canzleiverwalter in allen Civil-, Criminal- und Malefizsachen für jede Abtheilung ein besonderes geordnetes und sauberes Protocoll halten sollen, welches jeweilen dem Nachfolger zu übergeben ist; daß ferner die Landvögte die obrigkeitlichen Verordnungen, welche ihnen zu geschickt werden, der Canzlei hinterlassen sollen. In allen drei Vogteien sind zur Aufbewahrung dieser Schriften bequeme Zimmer und sichere „Ghalt“ herzurichten. § 4. || 168. An die Communität und Grasschaft Bellenz soll der gemessene Befehl ergehen, des Landvogts Haus zu Bellenz in bessern Stand zu setzen, da die Erhaltung desselben ihr obliege. § 5. || 169. Die Gesandtschaft von Schwyz ist instruiert, den Anzug zu thun, daß nach dem Bericht des Landschreibers Betschart unter der Verwaltung des Landvogts Scolar be-

hufs der Reparation des Dragonats von den Interessirten zu Bellenz 600 Kronen eingezogen, aber nicht zu diesem Zwecke verwendet worden seien. Sclar entgegnet, daß erstlich nur 393 Kronen eingezogen worden seien, über welche er dem Syndicate 1718 Rechnung abgelegt habe; die Restanz von Kr. 182 sei in Geld und eingesetzten Versicherungen vorhanden. Es wird beschloffen, diese Summe an Capital zu legen und die Zinsen zur Sicherung der Güter der Interessirten zu verwenden. § 6. || 170. Nidwalden rügt, daß von Seite der Stadt Bellenz und der drei Gemeinden Monte Carasso, Daro und Ravechia keine Leidung der Fehler geschähe, gleichwie von Seiten der Grafenschaft die Consoli unter Strafe von 5 Kronen innerhalb dreier Tage es thun müßten; ferner daß auf der Riviera der Landvogt und die Beamten zu Beschwerde der Armen allzugroßes Salarium oder zu große Tagelöhne anrechnen. Dieser Anzug wird zur Untersuchung in den Abschied genommen. § 8. Absch. 300.

## 1730.

Art. 171. In Beziehung auf den den Gio. Maria Gatti betreffenden Schlaghandel wird verordnet, daß Carlo Antonio Gana, Giulio Monaco und Stefano Gatti, auf welchen alle Indicien dieser That lasten, vom Landvogt in Bollenz eingethürmt und „gütlich, aber ernstlich examinirt“ werden sollen; das Ergebnis ist in die Orte zu schicken, sowie von denselben der Befehl einzuholen, die Tortur in Folge des Lügnerens gegen sie anzuwenden. § 3. || 172. Nidwalden rügt nochmals die hohen Tagelöhne der Beamten auf der Riviera und trägt auf Abhülfe an. Da aber in der voriges Jahr vom Landvogt und dem Rathe daselbst eingelangten Information keine Beschwerde enthalten war, so läßt man es bei der alten Uebung bewenden. § 5. || 173. Was dagegen vorzuzufehren sei, daß oft auf die Abwesenheit der Landvögte gelauert werde, um Criminalhändel abzumachen; ferner wie man sich bei Absterben eines Landvogts mit dem vormals ernannten Statthalter zu verhalten habe, darüber soll auf nächster dreiertlicher Conferenz ein Beschluß gefaßt werden. § 6. Absch. 311.

Art. 174. Besichtigung des Dragonats und Befehl, einen gefährlichen Baum wegzuschaffen, für welchen der Eigentümer aus den Zinsen des Dragonatcapitals zu entschädigen ist. Säuberung und Erweiterung des Dragonatbettes. § 1. || 175. Besichtigung der Stadtgräben; an einer Stelle wird Säuberung befohlen und verordnet, daß niemand „Grüßel oder Materi“ in dieselben werfen soll; ferner daß, wenn im Territorium von Bellenz und namentlich bei der „Portuno“ ein Pferd oder ein anderes Thier „verderben“ sollte, dasselbe tief unter die Erde zu verscharren sei. § 2. || 176. Bei der Besichtigung der Wehren zu Cadossola wird Ausbesserung derselben nach den Bestimmungen des Abschieds von 1725 [Art. 128] und Erbauung einer Wehre oberhalb der Moesabrücke verordnet, damit das Wasser nicht gegen Castione fließe, sondern in den großen Canal gegen den Berg Arbedo; endlich Eröffnung eines Grabens für die Volla zwischen Cadossola und Tarascia. § 3. || 177. Die Nebengräben an der Landstraße gegen Cadenazzo werden in befriedigendem Zustande befunden, sowie auch der neue Graben, welcher durch die Campagna geht. Die bei der Kirche zu Cadenazzo angefangene Wehre soll fortgesetzt werden. Ferner wird befohlen, die Straße über den Mont Kennel (Monte Generi) für Fußgänger und Pferde in guten Stand zu setzen, da das Syndicat zu Lauis deren Verbesserung auf der Lauiseiseite ebenfalls angeordnet hat. § 4. || 178. Es wird verordnet, daß künftig alle diejenigen Unterpänder, welche von den Heimischen der Stadt und Landschaft Bellenz zu Favor der Fremden oder von Fremden zu Favor der Heimischen zu Bellenz auf welche Gattung von Vieh auch immer gemacht werden, nur für vier Wochen gelten, und daß sie nach Ablauf dieses Termins ungültig und nichtig sein sollen, wenn sie nicht von vier zu vier Wochen erneuert werden. § 5. || 179. Die Verordnung in Art. 124 und 152 wird wiederholt. § 6. || 180. Wiederholung des Beschlusses in Art. 153. § 7. || 181. Wiederholung des

Beschlusses in Art. 154. § 8. || 182. Spitalrechnung. § 9. || 183. Zollrechnung. § 10. || 184. Kirchenrechnung. § 11. || 185. Kammerrechnung. § 12. Absch. 319.

## 1731.

Art. 186. In Betreff der an Agnese Negri von Olivone in Bollenz verübten „barbarischen und enormen“ Mordthat wird festgesetzt, den Giuseppe Giglio, auf welchem der Verdacht ruht, diese That verübt zu haben, und der sich geflüchtet hat, dreimal peremptorisch zu citieren; stellt er sich nicht, so sollen laut Statuten Mitricht- und der sich geflüchtet hat, dreimal peremptorisch zu citieren; stellt er sich nicht, so sollen laut Statuten Mitricht- ter und Landrath in Bollenz nach Recht wider ihn erkennen. Die Gesandten von Schwyz stimmen dafür, daß der Verbrecher im Falle seines Ausbleibens in effigie sollte „gerabrächert“ und an das Hochgericht gehetzt werden. Dem Carlo Antonio Giglio, dem Bruder des Giuseppe, der wegen des Incestes im dritten Grad für seinen Bruder Giuseppe Bürge gewesen und aus dem Arrest entflohen ist, werden einstweilen der Salvo Condotto und die Copie der Proceße nicht gegeben, bis die Orte ein Ferneres erkennen werden. Gegen diejenigen, welche den Arrestanten Carlo Antonio haben entfliehen lassen, oder diejenigen, gegen welche der Landvogt in andern Fällen Klage zu führen hat, soll nach Recht und Statuten procediert werden. § 2. || 187. Der Beschluß wegen der Ganzleien in Art. 167 wird zur Nachachtung empfohlen; zugleich wird beigelegt, daß über die Protocolle u. s. w. ein Register angefertigt werden, der Landvogt zu dem Archive einen, der Landtschreiber den andern Schlüssel haben soll. Die Gesandten auf künftiges Syndicat haben einen Augenschein einzunehmen. § 2. || 188. Da die den 28. und 29. November 1722 im Beisein der Abgeordneten der drei Orte und der III Bünde ausgezeichnete Ausmarchung der beiderseitigen Nugnießungen der Alpen, Weiden und Holzungen bei Monticello noch nicht mit Marchsteinen und Zeichen versehen ist, wird Uri beauftragt, Bünden zu ersuchen, an den Ministral zu St. Vittore und Roveredo den Befehl ergehen zu lassen, mit dem Landvogt in Bollenz diese Marchsteine zu setzen. § 3. || 189. Begehen die Schloßknechte außerhalb der Schlöffer in der Stadt oder Grafschaft Vellenz Fehler, so sollen dieselben nach der Ansicht von Schwyz und Nidwalden vom jeweiligen Landvogt gebüßt werden, wie das früher schon geschehen sein soll. Uri nimmt die Sache ad referendum und erklärt sich geneigt, deswegen eine Ordnung zu machen. § 4. || 190. Auf die Anfrage des Zöllners, wie er sich hinsichtlich des Zolls und der Baluta des Gelds zu verhalten habe, wird geantwortet, daß er von dem eingezogenen Gelde weder Nutzen noch Schaden haben soll, sondern daß die Syndicate, Castellane und Schloßknechte es annehmen werden, wie er es eingenommen habe; doch soll er der Verordnungen gewärtig sein, welche die Orte von Zeit zu Zeit über die Baluta machen werden. Von den Reisen und andern dergleichen Holzwerk, welches durchgeführt wird, hat der Zöllner den Zoll zu entheben, welchen er von „Hallipartenschäften“ und „Springstecken“ abnimmt. § 5. Absch. 328.

Art. 191. Es wird die Säuberung des Dragonats nach gemachtem Compacte vom Rothensteine bis in den Tessin befohlen. § 1. || 192. Die Stadtgräben werden in gutem Stand erfunden, nur soll der Graben vor dem Lauferthor bis in den „rechten Graben“ tiefer gelegt werden, damit die aus der Stadt fließende „Materi“ immer guten Abzug habe. Bei dem deutschen Thore soll die Unsauberkeit weggeschafft werden. Die Verordnung wegen tieferer Verscharrung gefallener Thiere wird wiederholt. Ferner soll das Bächlein, genannt „Tecinello“, zu Ende der Portuno von den Anstößern wohl verwahrt werden, daß niemand mit Vieh passieren und den Zoll umgehen könne. § 2. || 193. Die Besichtigung der Wehren zu Cadossola zeigt einen verbesserten Zustand derselben. Die letzte Wehre unter Cadossola und die Streichwehre oberhalb der Moesabrücke sind zu verbessern. § 3. || 194. Besichtigung der Nebengräben an der Landstraße gegen Cadenazzo

und Anordnung zur Säuberung und Offenhaltung derselben, sowie zur Erhöhung der StraÙe vom Brücklein bei Cadenazzo bis gegen St. Antonio. § 4. || 195. Es wird auÙerhalb der Portuna ein Augenschein von dem heruntergestürzten Stücke der Festungswerke genommen. Die Sache wird dem Abschiede inseriert. § 5. || 196. Wiederholung der Verordnung in Art. 178. § 6. || 197. Wiederholung der Verordnungen in Art. 124 und 152. § 7. || 198. Wiederholung des Beschlusses in Art. 153. § 8. || 199. Wiederholung der Verordnung in Art. 154. § 9. || 200. Da einige Sentenze interlocutorie, brevi esecutivi und ordini provisionali in Vellenz von der Priminstanz weg appelliert worden waren, so wird beschloffen, dieÙ der Obrigkeit zu hinterbringen und diese darüber entscheiden zu lassen. § 10. || 201. Kirchenrechnung. § 11. || 202. Zollrechnung. § 12. || 203. Kammerrechnung. § 13. || 204. Spitalrechnung. § 14. Absch. 331.

## 1732.

Art. 205. Pietro Antonio Rusca von Lauis wird als Anwalt des Gio. Maria Gatti im Beisein des regierenden Landvogts in Bollenz und des Sekelmeisters Scolar verhört. Er beklagt sich über das Amt in Bollenz, bittet um Mittheilung der Acten, um ErlaubniÙ mit Gatti zu sprechen und um Beurtheilung von den Mitrichtern allein oder durch künftiges Syndicat oder durch die Hoheiten selbst. Nachdem der Landvogt sich gegen die Klagen über das Verfahren des Amtes hatte vernehmen lassen, wird Rusca in seinen Begehren willfahrt; nur in Beziehung auf die Form der Judicatur gehen die Ansichten auseinander. Uri will zwar den Mitrichtern, dem Landvogt und dem Rath in Bollenz überlassen, nach Gott und dem lieben Recht zu richten; doch soll das Urtheil vor seiner Execution zu hochobrigkeitlicher Revision eingesandt werden. Schwyz will keine Neuerung, sondern lediglich den Mitrichtern und dem Malefizgericht die Aburtheilung remittieren. Nidwalden will in Betracht der in Bollenz herrschenden Verwirrung, daÙ eine dreiörtliche Conferenz, wie auch schon vormals geschehen sei, darüber sententiere. Bei dieser Divergenz der Instructionen wird die Sache ad referendum genommen. § 1. || 206. Um den vielen Mordthaten, welche sich im Thale Bollenz wiederholen, ein Ziel zu setzen, ist man der Meinung, daÙ künftig für einen freiwilligen Mord keine Liberation stattfinden soll; ferner wird es für nothwendig erachtet, um ein Exempel statuieren zu können, den Giuseppe Giglio, der sich wahrscheinlich in Mailand aufhalte, gefänglich einzubringen. § 2. Absch. 337.

Art. 207. Der Monticeller-Grenzstreit wird verhandelt. Nidwaldens Gesandtschaft wird instruiert, zu allem zu stimmen, was zu Gottes Ehr, des Vaterlandes Nutzen und zum Trost der Unterthanen gereichen mag. Absch. 347.

## 1733.

Art. 208. Besichtigung der Stadtgräben; Verordnung, daÙ künftig der ausgeworfene Herd nicht aufgehäuft, sondern weggeführt und verlegt und durch Tieflegung der Stadtgräben die „Materi“ besser abgeleitet werden soll. Da ferner das durch mehrere Particulargüter fließende Wasser auf den Gütern stehen bleibt, wird verordnet, daÙ bis Ende Novembers laut Abschied von 1731 und einer ergangenen Sentenz von allen Besitzern der Güter, durch welche das Wasser fließt, die alten gewöhnlichen Gräben erneuert und dem von den Stadtgräben herkommenden Wasser ein hinreichender AbfluÙ durch die Mauern eines jeden Gutes verschafft werden soll. — Ferner wird die Verordnung wegen des tiefen Einscharrrens gefallener Thiere [S. Art. 175 und 192] wiederholt. § 1. || 209. Besichtigung des Dragonats. Säuberung des Bettes vom Rothenstein an bis in den Tessin und Erhöhung der StraÙe gegen die Zoccolanten durch diejenigen, welche dazu verpflichtet sind. § 2. || 210. Die Nebengräben an der LandstraÙe gegen Cadenazzo

werden in gutem Stand befunden. Befehl, daß die Landstraße unter Cadenazzo gegen Magadino und über den Monte Generi bis an die Grenzen in gutem Stand gesetzt werde. § 3. || 211. Die große Wehre bei Cadossola ist zu verbessern; die unter Cadossola, so gegen der Moesabrücke schaut, ist in gutem Stande. Das Wasser von der Moesa ist nicht gegen Castione, sondern durch die zu verbessernde Streichwehre gegen den Berg Arbedo zu leiten. § 4. || 212. Wiederholung der Verordnung in Art. 178. § 5. || 213. Wiederholung der Verordnung in Art. 124 u. 152. § 6. || 214. Wiederholung des Beschlusses in Art. 153. § 7. || 215. Wiederholung der Verordnung in Art. 154. § 8. || 216. Es wird befohlen, daß in Zukunft alle Crediti, welche die Stadt oder Landschaft, Kirchen oder Spital haben möchten, sofort „in öffentliche Instrument aufgerichtet und auf sichere Güter oder Capitalien gestellt werden“, und daß, wenn jemals der Stadt, der Landschaft, einer Dorfschaft, einer Kirche oder dem Spital etwas durch die Hinlängigkeit ihrer dazu Verordneten verloren gehen sollte, diese es zu ersetzen schuldig sein sollen. § 9. || 217. Alle Heiden werden aus der ganzen Jurisdiction Bellenz verwiesen. Läßt sich ein solcher darin sehen, so hat die betreffende Gemeinde bei 25 Kronen Buße solchen der Justiz auszuliefern, damit ihm der verdiente Lohn werde. § 10. || 218. Kirchenrechnung. § 11. || 219. Zollrechnung. § 12. || 220. Spitalrechnung. § 13. || 221. Kammerrechnung. § 14. Absch. 360.

## 1734.

Art. 222. In Beziehung auf die monticellische Grenzstreitigkeit beschließen die Gesandten unter Ratificationsvorbehalt das Schreiben von Bünden (vom 22. December 1733) im Sinne der an die III Bünde schon mehrmals abgeschickten Schreiben zu beantworten, und daß die angetragene nochmalige Conferenz bis längstens künftigen September in Bellenz beliebt werden möchte, damit dieser schon so lange dauernde Streit durch gütliche Vorschläge beigelegt werden könne, „ohne des sogenannten tschudischen Spruchs, wider welchen jederzeit und besonders von Säzen der regierenden Orte 1673 in Wallenstadt protestiert worden, zu gedenken.“ Inzwischen soll die Communität Bellenz mit Regreß an deren bestellte „Fürleiter“ (Forlettieri) den Filippo Nisolo von Grono in Misor über den gütlichen Spruch um die erlittenen billigen Kosten unflagbar machen. § 1. || 223. Wegen der Provisionarii zu Bellenz läßt man es bei Cap. 168 der Statuten bewenden. In diesen Zeiten der Theuerung sollen diese Provisionarii ermahnt werden, wachsam zu sein, damit die Armen nicht durch Wucher gepreßt werden. Ferner wird dem Landvogt der Auftrag erteilt, wöchentlich sich nach dem Kornpreise zu erkundigen und die nöthige „Insicht zu thun“. § 3. || 224. Ob und wie der Landschreiber zu Bellenz für seine Mühe wegen der neu geführten Civilprotocolle zu entschädigen sei, darüber soll auf nächstes Syndicat instruiert werden. § 6. Absch. 368.

Art. 225. Besichtigung des Dragonats und ernstlicher Befehl bei 6 Kronen Buße, daß von oberhalb des Kreuzes an bis in den Tessin die Besizer der anstoßenden Güter oder die dazu Verpflichteten das Bett auswerfen sollen. § 1. || 226. Besichtigung der Stadtgräben. Wo es nöthig ist, sind sie auszuwerfen; im Graben darf nichts gepflanzt werden. Die Hausen von Unsauberkeiten, welche vor dem deutschen Thore in der Nähe der Landstraße hingelegt worden sind, sollen weggeschafft, der Platz künftig rein gehalten werden. Das eine Thor an der Lauiserpforte ist sofort zu reparieren. § 2. || 227. Bei der Besichtigung zu Cadossola wird verordnet, daß bei den Grenzen des rivierischen Gebiets herwärts des Tessins zwei „Schupfwöhrenen“ mit starken „Schwirren“, mit Steinen und Dornen eingelegt werden sollen. Die runde Wöhri zu Cadossola ist zu verbessern, ferner das Wasser von der Moesa nicht gegen Castione, sondern gegen Arbedo zu leiten. § 3. || 228. Die Nebengräben gegen Cadenazzo werden in gutem Stand befunden, bloß an einigen Stellen sind sie

noch auszuwerfen. Die Landstraße gegen Magadino und über den Monte Generi ist in guten Stand zu setzen und in demselben zu erhalten. § 4. || 229. Dem Zöllner wird befohlen, die bei der Luggarner-Pforte beschädigte Mauer zu reparieren. § 5. || 230. Wiederholung der Verordnung in Art. 178. § 6. || 231. Wiederholung der Verordnung in Art. 124 u. 152. § 7. || 232. Wiederholung der Verordnung in Art. 153. § 8. || 233. Wiederholung der Verordnung in Art. 154. § 9. || 234. Wiederholung der Verordnung in Art. 216. § 10. || 235. Wiederholung der Verordnung in Art. 217. § 11. || 236. Spitalrechnung. § 12. || 237. Kirchenrechnung. § 13. || 238. Zollrechnung. § 14. || 239. Kammerrechnung. § 15. Absch. 381.

## 1735.

Art. 240. In Folge eines von den III Bünden eingekommenen Schreibens (und zwar vom Bartholomäus-Bundestag 1734) wird nach Verlesung der frühern Acten beschlossen, daß die 1722 von den Deputierten der regierenden Orte vorgeschlagenen und von den III Bünden auch noch in diesem letzten Schreiben anerkannten Marchen der Nugnießung zwischen Monticello und Lumino durch eine Deputatschaft definitiv gesetzt werden sollen. Ueber die Frage, ob diese Marchen zugleich auch als Territorial- und Confinmarchen gelten sollen, soll jedes Ort seine Gesandtschaft instruieren; derselben ist zugleich die Vollmacht zu geben, die Marchsteine zu setzen. Kann man sich wegen der obern Marchen nicht verständigen, so soll, wenn es nur wenige Schritte antreffe, das Loos darum geworfen werden. Ferner soll die Gesandtschaft ermächtigt werden, andere gemeine und Particulardifferenzen in Güte beizulegen. Die Zeit dieser Conferenz ist nach Rücksprache des Landammanns Püntiner von Braunberg mit Landrichter von Castelberg, dem Deputierten der drei Bünde, festzusetzen. § 1. Absch. 391.

Art. 241. Nachdem Landrichter von Castelberg in einem Schreiben (vom 20. August) erklärt hatte, daß man von Seiten Bündens noch immer Willens sei, durch eine nach Beendigung des allgemeinen Bundestages zu Flanz zu versammelnde Conferenz die streitigen Marchen nach der 1722 zu Stande gekommenen Abrede setzen zu lassen, eröffnen die Gesandten der drei Orte ihre Instructionen in der Conferenz an der Treib. Dieselben lauten einstimmig dahin, daß die Streitigkeit ein für allemal beendet und die Marchen der Nugnießung nach der Uebereinkunft von 1722 gesetzt werden möchten. Ob diese Marchen zugleich auch als Territorial- und Landmarchen gelten sollen, wie Uri will, darüber haben die Gesandtschaften der beiden andern Orte keine bestimmten Instructionen, stellen aber die Zustimmung dazu ihrer an. Herren und Obern in Aussicht. Ebendieselben wünschen, daß Landammann Püntiner mit Castelberg zu Vermeidung großer Kosten die Sache beendigen und nach einem unter ihnen zu entwerfenden Plane die Marchsteine setzen oder durch den Landvogt setzen lassen sollen. § 1. Absch. 399.

Art. 242. Nachdem die Abgeordneten der regierenden Orte und derer von Bünden zu Bellenz gegenseitig ihre Instructionen eröffnet und die nöthigen Informationen eingezogen hatten, begeben sie sich mit vielem Gefolge an den Ort der 1722 aufgezeichneten Nugnießungsmarchen nach Monticello, um einen Augenschein einzunehmen. Als am 20. October die Verhandlungen in einer Sitzung beginnen sollten, erklärte von Castelberg, daß die von Roveredo und Mithasten durch eine Deputatschaft und durch weitläufige starke Protestationen Tags vorher (er hatte sich nämlich nach Roveredo begeben) ihn „in den Unstand gestellt hätten“, mit Aufstellung der Marchsteine fortzufahren, und daß sie darauf beharrt hätten, nicht anders, als bei dem sogenannten tschudischen Spruch bleiben zu wollen, unter Androhung von Gewalt, wenn anders „gemarchet“ würde. Püntiner, durch diese Erklärung befremdet, stellt vor, daß jener tschudische Spruch niemals „zu Stande gekommen sei“, daß man 1722

beiderseits „vorgesehen“ habe, auf demselben nicht mehr zu beharren; daß am 29. November 1722 ein Mittelweg angenommen worden sei, der auch noch in dem Schreiben des Bundestages von St. Bartholomäi 1734 gutgeheißen werde. Sollte es jetzt nicht möglich sein, die 1722 beschriebenen Landmarchen zu setzen, so halten jedenfalls die drei Orte an denselben fest in der Hoffnung, daß auch die III Bünde an ihrer gegebenen Erklärung fest halten werden, und daß den Opponenten werde befohlen werden, sich ruhig zu halten und das Geschäft nicht zu hindern. Die Bevollmächtigten beurlauben sich den 22. October, ohne die Marchsteine geleßt zu haben, und hinterbringen die Sache ihren Constituenten. Die fünf angefertigten Marchsteine läßt man zu Lumino in Verwahrung legen, um an den 1722 bezeichneten Orten eingesetzt zu werden. Absch. 403.

## 1736.

Art. 243. Die Stadtgräben werden in ziemlich gutem Stande befunden. Es wird verordnet, daß alle Besitzer von Gütern, welche an den Ablauf des Wassers anstoßen, die Gräben zur Beförderung des Wasserablaufes zu öffnen haben, daß kein Vieh die Stadtgräben äßen, keine Gärten darin angelegt werden dürfen. Niemand soll vor der deutschen Pforte Sand von den Allmenden nehmen oder Steine und Unsauberkeiten daselbst hinlegen. Daß die Ringmäuern mit „Ebuoch“ (Ephew) und Dornen überwachsen sind, wird ad referendum genommen. § 1. || 244. Besichtigung des Dragonats. Es wird verordnet, daß jeder Besitzer anstoßender Güter sich besleißigen solle, jeder „Squadra“ einen „Böhrivogt“ zu ernennen, welchem obliegen soll, dafür zu sorgen, daß der Dragonat von unten bis oben ausgeworfen werde. § 2. || 245. Besichtigung der Böhrenen zu Cadossola. Die voriges Jahr angeordnete Reparation der Schupfwöhrenen ist vollzogen. Die Landstraße oberhalb der Moesabrücke wird in gutem Stand befunden; der Graben, den die Communität im Namen der Güter, welche unterhalb der gegen Galetto führenden Straße liegen, hat ziehen lassen, soll künftig von den Besitzern der anstoßenden Güter gesäubert werden. § 3. || 246. Die Nebengräben zu Cadenazzo sind in gutem Stande; die Straße zu Anfang des Monte Generi ist zu verbessern. § 4. || 247. Der schlechte Zustand des Dachstuhls der Behausung auf der Portun wird ad referendum genommen; dem Zöllner wird befohlen, die Specification der Kosten für die von ihm vorgenommene Reparation der Behausung zu Handen der Hoheiten einzugeben. § 5. || 248. Spitalrechnung. § 6. || 249. Kirchenrechnung. § 7. || 250. Kammerrechnung. § 8. || 251. Zollrechnung. § 9. || 252. Wiederholung der Verordnung in Art. 178. § 10. || 253. Wiederholung der Verordnung in Art. 124. § 11. || 254. Wiederholung der Verordnung in Art. 152. § 12. || 255. Wiederholung der Verordnung in Art. 153. § 13. || 256. Wiederholung der Verordnung in Art. 154. § 14. || 257. Bis auf weitere Verordnung wird unter Androhung der Confiscation verboten, Klöstern oder deren Ordensleuten, Kirchen oder Capellen liegende Güter zu verkaufen oder testamentsweise zu vermachen. § 15. || 258. Ferner wird verboten, ohne Speciallicenz der hohen Obrigkeiten auf liegende Güter in der Fremde Geld auszuleihen. § 16. || 259. Bei schwerer Leibesstrafe wird verboten, einige Völker zu werben, diejenigen Officiere vorbehalten, welche aus den regierenden Orten sind und Specialerlaubniß haben. § 17. || 260. Da angezeigt wird, daß zu höchstem Nachtheil der Einwohner zu Bellenz und der aus den drei Orten, welche in Bellenz wohnen, bisweilen Wiesen, Weingärten, Häuser und Läden Fremden verkauft oder verlehnt werden, so wird beiden die Erlaubniß erteilt, dergleichen verkaufte oder verlehnte Güter, Häuser oder Läden nach Art. 36 der Statuten um denselben Preis, wie sie an Fremde verkauft oder verlehnt worden sind, zu ziehen. § 18. || 261. Niemand soll befugt sein, mit fremden Fischergarnen zu fischen laut Cap. 195 der Statuten. § 19. || 262. Alt-Landvogt Schmid hatte den Abzug von der Tochter des Statthalters Bruno,

welche sich in das Baresische verheirathet, als ein Regale gleich andern seiner Vorfahren für sich behalten, ist aber erbötig, denselben, insofern die regierenden Orte es verlangen, zu behändigen. Da in den Statuten sich keine Verordnung deshalb befindet, wird die Sache ad referendum genommen. § 20. || 263. In Betreff der Verbannung und Abstrafung der Heiden läßt man es bei den ergangenen Abschieden bewenden. § 21. Abschn. 414.

Art. 264. Landammann Püntiner referiert über die vom 15. bis 22. October 1735 zu Bellenz der Grenzstreitigkeit von Monticello wegen gehaltene Conferenz. Die Gesandtschaften vereinigen sich dahin, daß an Bünden geschrieben werden soll, die Opponenten möchten zur Ruhe gewiesen werden und die Ausgleichung der Sache nicht länger hindern. Zugleich legt der Landammann Püntiner Rechnung über seine Ausgaben ab. § 1. || 265. In Folge eines Anzugs von Uri, daß eine Erläuterung des Art. 36 der Bellenzstatuten wegen Verkauf liegender Güter an Fremde möchte gegeben werden, wird beschlossen, zwar den Art. 36 unverändert zu lassen, hingegen dem Art. 155 beizufügen, „daß gleichwie liegende Güter in fremde Hände zu verpfänden verboten, auch solche ohne hochobrigkeitliche Erlaubniß der regierenden Orte an Fremde hinsüro zu verkaufen verboten sein soll“. § 2. || 266. Nidwalden trägt darauf an, daß für die drei ennetbirgischen Vogteien eine Verordnung wegen des Verkaufs liegender Güter in todte oder geistliche Hände gemacht werde. Man läßt es aber bei den deswegen schon errichteten Satzungen und Ordnungen bewenden. § 4. Abschn. 415.

## 1737.

Art. 267. Auf die Beschwerde derer von Bellenz, Bollenz und Riviera über die zu Laus publicirte Grida und das neu errichtete Sustgeld erklärt sich Schwyz dahin, daß auf nächstem Syndicat zu Laus diese Grida verhöret, und daß alsdann erdauert werden soll, ob dieselbe substituieren möge. Nidwaldens Gesandtschaft ist instruiert, sich mit den übrigen Orten, wenn es zu einem Schluß komme, zu conformieren. Uri findet diese Grida für sein Ort zu beschwerlich, daß aber die von Bellenz oder Andere sich gegen die Vicini zu Laus in das von derselben dargeschlagene Recht einlassen sollen, erachtet es nicht rathsam. Hingegen könnte es ihnen nicht verweigern, das Gegenrecht zu üben, wenn sie ferner beschwert würden und das über angebotene Bürgschaft den übrigen Abgenommene nicht würde erlassen werden. § 1. || 268. Der Abt von Einsiedeln legt Einsprache ein gegen den Abtausch des Hauses des Statthalters Fulgenz Maria Molo zu Bellenz, das 1706 unter der Bedingung verkauft worden sei, daß der Fürstabt das Zugrecht dazu habe, und daß daraus keine Taverna, kein Handels- oder Werthaus gemacht werden dürfe. Da nun dormalen dieses Haus in todte Hände fallen würde (es sollte ein Frauenkloster daraus werden), so würde er sein Recht verlieren. Wenn übrigens aus demselben ein Frauenkloster gemacht werden sollte, so könne das ohne Präjudiz der dortigen benedictinischen Residenz nicht geschehen. Diese Gegenvorstellungen werden ad referendum genommen. § 2. [Schwyz willsfahrt dem Abte durch seine Ortsstimme nach dem Rathsbuche vom 4. Juni 1737] || 269. Da beinahe jährlich auf dem Syndicate zu Bellenz wegen der Umfrage Streit entstanden war und Uri dieselbe jeweilen beanspruchte, stellt die schwyzerische Gesandtschaft instructionsgemäß den Antrag, und Nidwalden stimmt ihr bei, daß die Umfrage unter den Gesandten der drei Orte wechseln und je einer nach dem andern solche halten solle. Uri's Gesandtschaft will es bei der alten Übung bewenden lassen, will aber den Antrag referieren. § 3. || 270. Schwyz und Nidwalden hatten früher schon an den Landvogt der Landschaft Bellenz geschrieben, daß er die Besetzung der schon lange vacant gewesenen Pfarrei zu Gnosca befehlen soll. Da die Besetzung noch nicht stattgefunden, trägt Nidwalden auf „billige Remedur“ an. Die ernerische Gesandtschaft, ohne Instruction,

referiert. § 4. || 271. Es wird beschlossen, an den Vicarius Gallazi zu schreiben, er möchte dahin wirken, daß der schwerer Verbrechen schuldige Pfarrer Mosca zu Malvaglia in Bollenz, welcher noch immer zu öffentlichem Aergerniß seine geistlichen Officia verrichte, aus der Landschaft verwiesen und dessen Stelle wieder besetzt werde. § 5. || 272. Schwyz trägt darauf an, daß man den Gesandten nach Vellenz „wider die Priminstanz nichts in die Instructionen geben, auch selbe nicht präterieren sollten; andertens daß die vorläufige Zusammenkunft derselben künftighin abgestellt, und daß die Statuten Feiertage möchten aufgehoben werden, weil solche den Gesandten viel unnöthige Kosten verursachen“. Die Gesandten beider andern Orte sind ohne Instruction und referieren. § 6. Absch. 421.

Art. 273. Nidwalden instruiert über folgende Punkte: Weil in Bollenz das Laster der Unzucht im Schwange gehe, so sollen die Gesandten auf Abhülfe bedacht sein und, insofern die andern Gesandten mit Instructionen für bestimmte Maßregeln versehen sind, diesen beistimmen oder referieren. || 274. Der Zoll zu Vellenz möge in den Orten zu sechs Jahren umgewechselt und dem jetzigen Zöllner entzogen werden. || 275. Es soll ein Anzug gemacht werden, wie man sich zu Vellenz wegen des Abzugs zu verhalten habe. Absch. 432.

## 1738.

Art. 276. In Betreff der Beschwerden der Angehörigen von Vellenz, Bollenz und Riviera über die zu Lauis publicierte Grida und das daselbst neu errichtete Sustgeld ist Schwyz der Ansicht, daß man diese Beschwerden an die übrigen zu Lauis mitregierenden Orte in einem von Uri zu entwerfenden Schreiben recommendando gelangen lassen sollte. Dieser Ansicht stimmen die beiden andern Orte bei und fügen noch hinzu, daß, wenn dieses Mittel ohne Erfolg bleibe, man Gegenrecht gegen die von Lauis gebrauchten soll. Schwyz, für Letzteres ohne Instruction, referiert und will sofort seinen Entschluß einsenden. § 1. || 277. Wegen eines Streites zwischen den Landschaften Vellenz, Bollenz, Riviera und Livinen „wegen des Fischens mit dem Garn Biguzzi zu Vellenz“ sollen die Gesandten auf künftiges Syndicat zu Vellenz instruiert werden. § 2. || 278. Auf die Anzeige von Uri, daß seit einiger Zeit zu Vellenz unerlaubte und falsche Werbungen stattfinden, äußern sich die Gesandten der beiden andern Stände dahin, daß ihre gn. Herren und Obern Hand bieten werden, dieselben zu hindern, daß nach ihrer Ansicht niemand als die Hauptleute der drei regierenden Orte zu werben die Erlaubniß haben, und daß die Werbungspatente bloß für ein oder ein halbes Jahr gültig sein sollten. Doch sind die Gesandten ohne Instruction und referieren. § 3. || 279. Auf die Frage, wie sich der gemeine Landvogt in Bollenz in Betreff des Abzugs zu verhalten habe, äußern sich die Gesandten einmüthig dahin, daß der Abzug nicht allein in der Landschaft Bollenz, sondern auch in den Vogteien Vellenz und Riviera als ein hohes Regale solle bezogen und in der Form, wie in den deutschen Vogteien, verrechnet werden; den Landvögten gebühre für den Einzug ein Drittheil. Da jedoch die Gesandten nicht instruiert sind, nehmen sie die Sache ad referendum. § 4. || 280. Der Antrag Nidwaldens, daß an den Erzbischof von Mailand möchte geschrieben werden, derselbe möchte die Vicini von Malvaglia in Bollenz für den Pfarrer Mosca einen andern wählen lassen, nehmen die Gesandten von Uri und Schwyz aus Mangel an Instruction ad referendum. § 6. Absch. 437.

Art. 281. In Folge der Bestätigung der Stadtgräben wird verordnet, dieselben immer sauber zu halten, verboten, Vieh dieselben äßen zu lassen oder Gärten anzulegen. § 1. || 282. Bestätigung der Nebengräben zu Cadenzazzo. Sie sind in gutem Stand, jedoch an einer Stelle zu erweitern und tiefer zu legen. Verordnung,

daß nach Abschied von 1735 alle cadenazzischen Gräben zweimal des Jahres gesäubert werden sollen, und daß der Bach, welcher von Cadonazzo herfließt, in den großen Graben geleitet werde. § 2. || 283. Besichtigung der Wehren, und „Speroni“ gegen Cadossola. Sie sind in gutem Stand. Dem Wasser, so von der Balla del Galetto fließet, ist wo möglich ein Abfluß zu geben. Säuberung der Nebengräben oberhalb der Moesabrinne; Ausbesserung des Riparo bei dieser Brücke. § 3. || 284. Spitalrechnung. § 4. || 285. Besichtigung des Dragonats und Befehl zur Säuberung. Die ausgeworfene Materie soll längs der Mauern hin abgelagert werden. Niemand darf aus dem Dragonat große Stämme wegführen oder tragen. § 5. || 286. Kirchenrechnung. § 6. || 287. Zollrechnung. § 7. || 288. Besichtigung der Behausung des Großweibels. Sie wird in gutem Stand befunden. § 8. || 289. Die Besichtigung des Portuns zeigt, daß keine weitere Verbesserung nöthig ist, mit Ausnahme des Ringmauernweges, welcher aus dem Unerschloß kommt und in elendem Zustande sich befindet. § 9. || 290. Besichtigung des Baches, welcher von Arbedo und Giaretta durch die Allmende Saleciolo fließt, und Befehl, daß derselbe gesäubert und erweitert werde. § 10. || 291. Kammerrechnung. § 11. || 292. Es wird gemäß dem Abschiede an der Treib fund gethan, daß künftig die Patente oder Lizenzen zur Werbung nicht längere Wirkung haben sollen, als sechs Monate. Wer sich erbrechen sollte, wider diese Verordnung zu werben, soll mit leiblicher Strafe abgestraft werden. § 12. Absch. 447.

## 1739.

Art. 293. Auf die Klagen der Landschaften Vollenz, Riviera und Livinen, daß ihre Angehörigen noch immer von den Zollsbestehern zu Lavis beschwert werden, und auf deren Ansuchen, daß man sie bei ihren Freiheiten und Privilegien kraft vorgelegter Brieffschaften schützen möge, wird beschloffen, dieses Geschäft vor die nächste gemeineidgenössische Tagsatzung zu Baden zu bringen, unterdessen eine wahre Copie der Zolltariffa zu Lavis von der dortigen Canzlei zu verlangen, damit man sehen könne, wer des Zolls exempt sei, und alsdann die auf der Tagsatzung vorzubringenden Gründe gemeinsam abzufassen. § 1. || 294. Zwischen den Landschaften Vollenz, Riviera und Livinen und einigen Particularen und Besitzern der Pesherien und der Grafschaft Vellenz waltete wegen des Fischens im Tessin mit dem Garn Bigezzi ein Mißverständnis. Auf das Ansuchen um Erläuterung und Remedur und im Hinblick namentlich auf den Spruch von 1566 wird unter Ratificationsvorbehalt befunden, daß die Garne Bigezzi in der Conformität und Quantität, wie sie sich dermalen befinden, nicht können gestattet werden, sondern daß die allzugroßen und von einem Port zum andern langenden zu allen Zeiten völlig verboten worden seien, daß die kleinen Garne Bigezzi, welche ein Mann wohl tragen und allein ziehen mag, bei Auflauf des Wassers gestattet sein mögen, jedoch daß auch solche Bigezzi im Fischlaich (September, October und November) laut Art. 195 der Vollenzerstatuten nicht mehr, als zwei Tage in der Woche und nicht zu nächtllicher Zeit, sondern bei hellem Tage gebraucht werden können. Damit aber für Fremde und Einheimische kein Mangel an Fischen entstehe, wird erforderlich erachtet, den Inhabern und Besitzern der Pesherien und auch andern Fischern zu verbieten, ihre Fische außer Landes zu verkaufen. Das alles wird ad reflectendum in den Abschied genommen. § 2. || 295. Da das an den Cardinal und Erzbischof zu Mailand wegen des Pfarrers Mosca zu Malvaglia abgegangene Schreiben bisher unbeantwortet geblieben ist, so wird beschloffen, wenn nach einiger Zeit keine Antwort einkomme, eine Recharge zu erlassen und in derselben auf dessen Absetzung zu dringen, und daß der Erzbischof den Vicini zu Malvaglia gestatten möchte, einen andern Seelforger zu wählen. § 4. Absch. 452.

Art. 296. Nidwalden berichtet, daß ihm ein Schreiben der Gemeinde Biasca zugekommen sei, in welchem sich dieselbe gegen die von Poleggio wegen Reparierung der dortigen „Böhrenen“ beschwere. Es wird beschlossen, alles aufzubieten, daß diese Gemeinde dadurch nicht geschädigt werde. § 4. Absch. 458.

Art. 297. Besichtigung der Stadtgräben. Befehl zur Sauberhaltung und Verbot, Gärten darin anzulegen, und Erlaubniß, den Stadtgraben mit zwei oder drei Kühen oder Pferden ägen zu lassen. § 1. || 298. Besichtigung des Baches, welcher von Arbedo und Giaretta durch die Allmende Saleciolo fließt, und Befehl, daß der Graben, wo es nöthig ist, erweitert werde. § 2. || 299. Besichtigung des Dragonats und Anordnung, denselben an einigen Stellen zu säubern und zu erweitern. § 3. || 300. Spitalrechnung. § 4. || 301. Kirchenrechnung. § 5. || 302. Bei der Besichtigung der Behrenen und Speroni gegen Cadossola wird verordnet, die Speroni mit großen Steinen auszufüllen und die Behrenen zu verbessern; die Steine können aus dem Clarerberg genommen werden. Wer aber künftig den Nebengraben an der Straße oberhalb der Moesabrücke unterhalten soll, wird ad referendum genommen. § 6. || 303. Es wird verordnet, die Nebengräben zu Cadenazzo da, wo es noch Noth thut, zu verbessern; mit dem Bach von Cadenazzo soll es nach vorjährigem Abschied gehalten werden. § 7. || 304. Besichtigung des Portuns. Dem Landschreiber werden einige Reparaturen zu machen überlassen. § 8. || 305. Zollrechnung. § 9. || 306. Kammerrechnung. § 10. || 307. Es wird verordnet, daß diejenigen, welche auf der Allmend Saleciolo Löcher gemacht haben, um Sand zu graben, dieselben zuwerfen lassen sollen, und daß überhaupt keine mehr gemacht werden dürfen; ferner daß alle Dornen und Stauden in einem gewissen District entfernt werden sollen, und daß jeder, der Rosse, Kühe oder Esel auf die Allmende treiben läßt, für jedes Stück einen „Tagmann“ zu schicken schuldig sei. § 11. || 308. Es wird ferner beschlossen, daß künftig jeweilen fünfzehn Tage vor der Besichtigung der Straße im Thal Morobbia durch einen Anschlag an der Kirche St. Antonio diejenigen sich zu melden aufgefördert werden sollen, welche die Verbesserung der Straße zu übernehmen Lust haben. Demjenigen, welcher die für die Hoheiten günstigsten Bedingungen macht, ist dann für selbiges Jahr die Verbesserung der Straße zu übergeben. § 12. || 309. Die Gesandten nehmen in den Abschied, daß der Thurm ob der deutschen Porte sehr gelitten habe und der Reparatur bedürfe. § 13.

## 1740.

Art. 310. Die Regenten zu Lauis hatten sich über die Abänderung des Bartholomäusmarkts zu Bellenz beschwert; umgekehrt hatten die Angehörigen der drei Vogteien noch immerfort den Lauisern gegenüber über das Sustgeld, den Zoll und namentlich über den allzu hohen Preis der Stallazzen und Weiden sich zu beschweren. In Folge dessen wird einhellig beschlossen den sonst auf St. Bartholomäus fallenden Markt auf den 9. und 10. Oktober hinauszusetzen, wobei Nidwalden erklärt, daß es, wenn auch ein Ort von dieser Marktsabänderung absehen sollte, es mit dem noch darauf haltenden bei derselben beharren werde. Jedoch erklären sich alle Orte an diesem Beschlusse festhalten zu wollen. Damit aber diese Sache mit um so größerem Nachdruck auf nächster Jahrrechnungstagsagung zu Frauensfeld vorgebracht werden könne, wird beschlossen, die Motive dieser Marktsabänderung Zug, Glarus und Obwalden mitzutheilen und dieselben ebenfalls um Instruction anzugehen. Absch. 470.

[XIII und zugewandte Orte.]

Art. 311. Die Landschaft Lauis beschwert sich, daß der Jahrmarkt zu Bellenz von Bartholomäi auf den 8. October verlegt worden sei, in Folge dessen das auf den 8. October bisher in der Landschaft Lauis eingetroffene Vieh zu Bellenz zurückbleibe und ihr urkundlich bestätigter Jahrmarkt vernichtet werde. Die Instruc-

tionen der Gesandten lauten dahin, daß die Sache wieder in den frühern Stand hergestellt werden soll, namentlich in Berücksichtigung des Zollverlustes. Uri und Schwyz hingegen eröffnen, daß die Verlegung dieses Jahrmarktes von ihren „höchsten Gwälden“ und Landsgemeinden beschlossen worden sei, und sprechen die Hoffnung aus, daß man sie in ihrem Rechte nicht hindern werde. Sie fügen bei, daß die Landschaft Läuvis zuerst den errichteten Conventionen in Beziehung auf die neue Sust und durch die erst 1736 neu errichtete unbillige Grida zuwider gehandelt habe. Die Obrigkeiten von Uri, Schwyz und Nidwalden werden durch ein Schreiben ersucht, die Verlegung des Jahrmarktes zu suspendieren. Die Antwort wird von Zürich den zu Läuvis regierenden Ständen mitgetheilt. In Folge dessen eröffnet Lucern, daß es unter so bewandten Umständen zur Suspension der Sust-Grida nicht Hand geben könne, und sich, da man hier keine Mittel und Wege zur Abhülfe berathschlagen wolle, die geeigneten Maßnahmen vorbehalte. Die zugerische Gesandtschaft kann ohne Befehl ihrer gn. Herren ebenfalls nicht zur Suspension der Grida Hand bieten. § 5. Absch. 471.

## 1741.

[Die XII zu Läuvis regierenden Orte.]

Art. 312. Die von Läuvis und der vierte Theil der Landschaft Läuvis beschwerten sich über die Verlegung des Bellenzer-Bartholomäimarktes auf den 8. October und erklären dieselbe zuwiderlaufend den Abschieden von 1513, 1610, 1619, den Ortsstimmen von Uri, Schwyz und Nidwalden von 1619 und den Bestätigungen von 1629, 1632, 1640, 1642 und 1643. Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß dieser Markt, namentlich weil die regierenden Orte im Zolle durch die Verlegung benachtheiligt werden, wieder auf Bartholomäi möchte gestellt werden, und die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden werden ersucht, dafür zu Hause ihre Officien anzuwenden. Uri ist der Ansicht, daß es jedem Orte zustehe, in seiner Botmäßigkeit Märkte nach Belieben einzusetzen und abzuändern; ähnlich Schwyz. Auch dieses läßt es bei der gemachten Abänderung bewenden; sollte aber die Beschwerde über das Sustgeld zu Läuvis gehoben werden, so stellt es eine Abänderung in Aussicht. § 14. Absch. 480.

## 1742.

[Die XII zu Läuvis regierenden Orte.]

Art. 313. Uri, Schwyz und Nidwalden zeigen an, daß sie den Bellenzer-Jahrmarkt wiederum auf Bartholomäi verlegt haben in der Hoffnung, daß die Sustbeschwerden Läuvis gegenüber würden beseitigt werden, widrigenfalls sie sich vorbehalten, den Markt wiederum zu verlegen. Diese Anzeige wird mit Befriedigung vernommen und hinsichtlich der Sustbeschwerde auf die voriges Jahr angebahnte gütlich Beilegung hingewiesen. § 17. Absch. 495.

Art. 314. Die Stadtgräben werden in nicht übelm Stand erfunden; der Graben aber bei der deutschen Porte soll gesäubert und tiefer gelegt werden. Gärten im Graben zu machen, wird wiederum verboten, hingegen gestattet, mit zwei Kühen oder Pferden das Gras zu äsen. § 1. || 315. Die Wehrenen und Speroni gegen Cadossola sind verbessert. Die zur Erhaltung derselben erforderlichen Steine werden vom Clarerberg zu nehmen gestattet. § 2. || 316. Die Portun wird in gutem Stand erfunden; nothwendige Verbesserungen anzuordnen wird dem Landschreiber übertragen. § 3. || 317. Besichtigung des Hauses des Großweibels. § 4. 318. Besichtigung der Allmende Salciolo und Verbot, Schutt auf dieselbe zu führen. § 5. || 319. In Folge der Besichtigung des Dragonats wird ernstlich befohlen, von der Strafe, welche man zu dem Convento di S. Giov. Battista geht, bis zum Rothenstein hinauf das Bett zu säubern und eine tiefere Runse zu machen.

§ 6. || 320. Säuberung der Gräben zu Cadenazzo. § 7. || 321. Spitalrechnung. § 8. || 322. Kirchenrechnung.  
 § 9. || 323. Zollrechnung. § 10. || 324. Kammerrechnung. § 11. || 325. Den Fremden oder Beisäßen in  
 der Gemeinde oder Grasschaft Vellenz wird verboten, mehr als ein Gewerbe oder Handwerk zu treiben, widri-  
 genfalls es die dazu verordneten Aufseher zu verantworten haben. § 12. || 326. Bei einer Buße von 50  
 Kronen wird verboten, daß ein Fremder oder Heimischer, ja was für weltliche Personen es auch sein mögen,  
 Streitigkeiten einer geistlichen Person „auszusprechen“ übergeben sollen. § 13. Absch. 502.

Art. 327. Da auf dem Syndicat zu Lauis mehrere Entwürfe zu Beilegung des Streites wegen des Sufst-  
 geldes vorgebracht worden waren, keiner aber bis dahin zum Ziel geführt hatte, so wird höchst nöthig erachtet,  
 auf Beseitigung der Beschwerde bedacht zu sein; zugleich wird einmüthig beschloffen, insofern das Sufstgeld den  
 Angehörigen der drei Orte ferner sollte abgenommen werden, „bei Aufrihtung des Vellenzer Marktes“ zu be-  
 harren. § 3. || 328. In Folge der seit kurzer Zeit vorkommenden Neuerungen in den Syndicatsrechnungen, herbeige-  
 führt durch die Vermehrung der Augenscheine, wird beschloffen, daß fortan nicht mehr als drei, nämlich zu Cadenazzo,  
 beim Dragonat und den Stadtgräben und bei Cadossola, sollen vorgenommen werden. Den Gesandten sollen nicht mehr  
 als Terzoli & 420 für jeden, dem Landschreiber & 30, dem Großweibel & 24 „gut gemacht“ werden. Alle andern  
 Augenscheine haben zu unterbleiben. § 4. || 329. Die seit 1740 der Frau Landschreiberin aus dem Zoll bezahlten 9 Gld.  
 werden als eine Neuerung angesehen und sind nicht mehr zu bezahlen; derselben sollen, wie schon seit langer Zeit,  
 bloß die Terzoli & 18 von jedem Ort in der Kammerrechnung „gut gemacht“ werden. § 5. || 330. Zur Erhaltung  
 des Gartenzauns sollen künftig dem Großweibel nicht mehr als 3 Gld. „gut gemacht“ werden. § 6. || 331.  
 Uri und Schwyz sind der Ansicht, daß man es hinsichtlich des Vorschlags des Spitals zu Vellenz bei den  
 Ortsstimmen bewenden lassen möchte; sollte aber kraft dieser Ortsstimmen dieser Vorschlag innerhalb zwanzig  
 Jahren nicht an das große Kirchengebäude verwendet werden, so solle dieser Vorschlag alsdann wieder dem  
 Spital bezahlt und ersetzt werden. Nidwaldens Gesandtschaft ist instruiert, daß bei gegenwärtigen so klemmen  
 Zeiten dieser Vorschlag an den Spital sollte verwendet werden, zumal da zu zweifeln sei, daß derselbe in  
 Treuen an das Kirchengebäude angewendet werde; sie nimmt aber den Antrag ad referendum. § 7. || 332.  
 Wegen Verwaltung des Zolles zu Vellenz kann bei Verschiedenheit der Instructionen nichts beschloffen werden;  
 jedoch sollen einstweilen die Tarife zu Lauis und die zu Vellenz gegen einander untersucht werden. Die Sache  
 ist dann auf nächster dreiörtlicher Conferenz zu behandeln. § 8. Absch. 504.

## 1743.

Art. 333. Besichtigung der Stadtgräben. Sie sind in leidlichem Zustande. Anordnung, sie bei der  
 deutschen Porte zu säubern. Wiederholung der Verordnungen von 1742 der Gärten und des Weidens halber.  
 § 1. || 334. Befehl zur Säuberung des Dragonats. Die Läden sind zu „Reparierung des Wassers“, wo  
 man zum Convent delle Grazie geht, in Bereitschaft zu halten. § 2. || 335. Die Wassergräben zu Cadenazzo  
 werden in nicht übelm Stande erfunden. Befehl, die Straße nach Lauis bis an die Grenzen zu verbessern.  
 § 3. || 336. Bei Besichtigung der Wehren und Speroni zu Cadossola wird befohlen, den ersten Sperone zu  
 verbessern, das Bächlein in Saleciolo oder der Allmend von der Giaretta hinab zu säubern und dem Wasser  
 den Lauf zu lassen. § 4. || 337. Spitalrechnung. § 5. || 338. Kirchenrechnung. § 6. || 339. Zollrechnung.  
 § 7. || 340. Kammerrechnung. § 8. Absch. 515.